

16.11.87

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften über die Schaffung eines europäischen Finanz-
raums

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung
des Artikels 67 des EWG-Vertrags (Liberalisierung des
Kapitalverkehrs)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der inter-
nationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer
unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche
Liquidität

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ein-
führung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen
finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen
der Mitgliedstaaten

KOM(87) 550 endg.; Ratsdok. 9510/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Eine Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht absehbar.

Schaffung eines europäischen FinanzraumsEinleitung

Im April 1983 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung zur finanziellen Integration (1) zugeleitet und damit den diesbezüglichen Diskussionen in der Gemeinschaft einen neuen Impuls verliehen. Im Mai 1986 folgte ein Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs (2), die bei der Schaffung eines integrierten Finanzraums eine entscheidende Rolle spielt. Die erste Stufe dieses Programms wurde vom Rat im November 1986 mit einer Richtlinie realisiert, die am 1. März 1987 in Kraft getreten ist und mit der die Liste der liberalisierten Transaktionen erweitert wird.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Maßnahmen getroffen, die über ihre gemeinschaftlichen Verpflichtungen hinausgehen, und die Lockerung der Devisenkontrollen in Frankreich und Italien hat die Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 108 des Vertrags ermöglicht, die diesen beiden Ländern bisher zugestanden worden waren.

Nach dem im Mai 1986 verabschiedeten Programm wird die Kommission zusammen mit dem Währungsausschuß und dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten prüfen, wie sich die finanzielle Integration auf die monetäre Zusammenarbeit und die Liberalisierung der finanziellen Dienstleistungen auswirkt. Ferner heißt es in dem Programm, dem Rat würden im Jahre 1987 Vorschläge für eine Richtlinie zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs unterbreitet.

In den Diskussionen im Anschluß an die Neufestsetzung der Wechselkurse im Januar 1987 wurde ein Junktim zwischen der Stärkung des EWS und der Liberalisierung des Kapitalverkehrs hergestellt. Im April 1987 sind die Finanzminister auf ihrer informellen Tagung in Knokke übereingekommen, die erörterten Maßnahmen zur Stärkung des EWS sollten im September verabschiedet werden und die Kommission solle daraufhin möglichst bald ihre Vorschläge zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs vorlegen.

Auf einer weiteren informellen Tagung, die im September in Nyborg stattfand, haben die Minister ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des EWS gebilligt und die Absicht der Kommission begrüßt, dem Rat ihre Vorschläge zur Durchführung der Endphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs für die Novembertagung zuzuleiten.

(1) KOM(83) 207 endg.

(2) KOM(86) 292 endg.

Im ersten Teil des vorliegenden Dokuments werden die Grundoptionen skizziert, auf denen diese Vorschläge basieren.

Der zweite Teil behandelt die folgenden drei ergänzenden Fragen, die im Zuge der Überlegungen der Kommission über die Auswirkungen der vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs sowie in den Vermerken aufgeworfen worden sind, die der Präsident der Kommission dem Präsidenten des Rates im Hinblick auf die informellen Tagungen der Finanzminister zugeleitet hat.

- Wie ist das Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit dem Programm zur Harmonisierung der nationalen Aufsichtsstrukturen in Einklang zu bringen, das einen völlig freien Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen erleichtern und gleichzeitig den Sparerenschutz und die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Finanzmittlern gewährleisten soll?
- Ein von Beschränkungen freier Kapitalverkehr wird in höherem Maße von steuerlichen Erwägungen bestimmt werden. Welche Maßnahmen könnten notwendig sein, um eine Fehlallokation von Kapital zu vermeiden, eine etwaige Zunahme der Steuerflucht zu bekämpfen und der Möglichkeit entgegenzuwirken, daß Unterschiede in den Steuerregelungen schwerwiegende Verzerrungen in der Kapital-Allokation verursachen?
- Stabile Wechselkurse sind notwendig, um den großräumigen Binnenmarkt zu vollenden und zu erhalten. Welche Beziehung besteht zwischen finanzieller Integration und Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EWS?

Nach Ansicht der Kommission darf eine Lösung dieser Probleme nicht als Vorbedingung für das Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs angesehen werden. Ein integrierter Finanzmarkt wird nicht dadurch erreicht, daß alle erforderlichen Maßnahmen gleichzeitig verwirklicht werden, sondern vielmehr dadurch, daß man eine dynamische Entwicklung zur Integration in Gang setzt und im Rahmen eines Gesamtprogramms, das sowohl kohärent als auch verbindlich ist, ein gewisses Ungleichgewicht hinnimmt. Der für diesen Prozeß notwendige Impuls wird von der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ausgehen.

I. Vorschläge für Rechtstexte für die Endphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Bei den Vorschlägen der Kommission handelt es sich um drei Texte:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs,
- einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vom Jahre 1972 zur Regulierung der internationalen Finanzströme,
- einen Vorschlag für eine Verordnung zur Umgestaltung und Zusammenfassung der zwei Gemeinschaftsinstrumente, die gegenwärtig zur mittelfristigen Zahlungsbilanzstützung zur Verfügung stehen.

1. Richtlinie zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Mit dieser Richtlinie, deren Rechtsgrundlage Artikel 69 des Vertrages bildet, soll die Liberalisierung auf sämtliche Kapitalbewegungen ausgedehnt werden. Diese Ausweitung betrifft hauptsächlich folgende Transaktionen:

- Anlagen in kurzfristigen Wertpapieren,
- die Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten,
- Finanzdarlehen und -kredite.

Da in der Richtlinie festgelegt wird, daß Transfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr zu den gleichen Wechselkursbedingungen erfolgen müssen, wie sie für laufende Zahlungen gelten, könnte ein System eines gespaltenen Devisenmarktes nur im Rahmen einer im Vertrag oder in dieser Richtlinie vorgesehen Schutzklausel beibehalten oder eingeführt werden.

Die Liberalisierungsverpflichtung wird allgemein formuliert werden. Dies wird Mehrdeutigkeiten bezüglich ihrer Tragweite beseitigen, die trotz einschlägiger Entscheidungen des Gerichtshofs noch bestehen könnten. Die Liberalisierungsverpflichtung ist dahingehend zu interpretieren, daß sie folgendes impliziert:

- nicht nur Aufhebung der Beschränkungen bei Kapitaltransfers, sondern auch der Beschränkungen bei den zugrunde liegenden Transaktionen,
- die Möglichkeit, daß ein Gebietsansässiger eines Mitgliedstaates Zugang zum Finanzsystem eines anderen Mitgliedstaates und zu allen dort verfügbaren finanziellen Produkten hat, womit er sich den Regelungen des Marktes, auf dem er tätig wird, unterwirft,
- die Aufhebung diskriminierender inländischer Maßnahmen, beispielsweise steuerlicher Diskriminierungen, und die Aufhebung von für bestimmte Anleger geltenden Beschränkungen, soweit sie nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen unbedingt notwendig sind.

Die neue Richtlinie wird eine Schutzklausel enthalten, nach der Kontrollen kurzfristiger Kapitalbewegungen wiedereingeführt werden können, falls diese Kapitalbewegungen die Geld- oder Wechselkurspolitik eines Mitgliedstaates ernstlich gefährden.

Für die Inanspruchnahme dieser Schutzklausel würden Gemeinschaftsverfahren gelten. Genehmigt würde die Anwendung von Schutzmaßnahmen entweder von der Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten oder, in dringenden Fällen, von dem Mitgliedstaat selbst, der dann die Kommission und die Mitgliedstaaten zu unterrichten hätte. Die Kommission könnte dann entscheiden, ob die getroffenen Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben wären. In allen Fällen würde die Geltungsdauer der Maßnahmen auf maximal sechs Monate befristet, und sie könnten sich nur auf Transaktionen erstrecken, die nach der Richtlinie neu liberalisiert worden wären.

Die Aufnahme einer Schutzklausel in die Richtlinie selbst ist notwendig, obwohl Schutzklauseln in den Artikeln 73, 108 und 109 des Vertrages vorgesehen sind. Dies erklärt sich aus folgenden Gründen:

- Die Artikel 108 und 109 machen zur Voraussetzung, daß sich der betreffende Mitgliedstaat in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befindet, doch können Störungen auch ohne Zahlungsbilanzkrise durch kurzfristige Kapitalbewegungen ausgelöst werden.

In Artikel 73 wird von "Störungen im Funktionieren des Kapitalmarktes" gesprochen. Es wäre riskant, zu einer weiten Interpretation dieses Begriffs zu veranlassen, die auch geld- und wechselkurspolitische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit kurzfristigen Problemen einschließen würde.

- Da die Maßnahmen kurzfristige und monetäre Transaktionen betreffen würden, müßte der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten konsultiert werden, was jedoch in den Schutzklauseln des Vertrags nicht vorgesehen ist.
- Es wäre erwünscht, die Maßnahmen auf eine kurze Zeit zu befristen.

Vier Mitgliedstaaten - Spanien, Portugal, Griechenland und Irland - sind aus verschiedenen Gründen - prekäre Zahlungsbilanzsituation, hohe Auslandsverschuldung, unzureichend entwickelte inländische Finanzsysteme usw. - nicht in der Lage, die Endphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs im gleichen Tempo wie die anderen Länder zu realisieren.

In der neuen Richtlinie sollen für diese Länder längere Fristen für die Aufhebung der Kontrollen bei den davon betroffenen Transaktionen festgelegt werden. Die Sonderbestimmungen, die in diesen Ländern für andere, unter die früheren Bestimmungen fallende Transaktionen bereits gelten, würden davon nicht berührt.

Es wird vorgeschlagen, daß die Übergangszeit für Spanien und Irland bis Ende 1990 und für Portugal und Griechenland bis Ende 1992 dauert.

2. Änderung der Richtlinie vom Jahre 1972 zur Regulierung der internationalen Finanzströme

Mit der Änderung dieser Richtlinie wird folgendes bezweckt:

- Es wird eine Absichtserklärung einbezogen, derzufolge im Kapitalverkehr von und nach Drittländern der gleiche Liberalisierungsgrad wie innerhalb der Gemeinschaft erreicht werden soll. Dies ist eine bessere Lösung, als in das Gemeinschaftsrecht eine Verpflichtung zur Liberalisierung "erga omnes" aufzunehmen. Obwohl dies in der Praxis wahrscheinlich realisiert würde, könnte eine derartige rechtliche Verpflichtung, die schwerer rückgängig zu machen als einzugehen wäre, die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit oder einzelne Mitgliedstaaten bei Verhandlungen mit Drittländern in Schwierigkeiten bringen.
- Der Gedanke einer gemeinschaftlichen Dimension, der in der Präambel zum derzeitigen Text, aber nicht in den Artikeln enthalten ist, soll operationelle Bedeutung bekommen. Es wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten die Kommission von Maßnahmen, die sie gegenüber Drittländern treffen, in Kenntnis setzen und daß die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten kann.
- Das Spektrum der unter die Richtlinie fallenden Instrumente soll dahingehend ausgeweitet werden, daß es sich mit dem Instrumentarium deckt, das zur Anwendung der in der neuen Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages vorgesehenen Schutzklausel erforderlich wäre.

Es ist erwünscht, diese Ziele in eine geänderte Fassung der Richtlinie vom Jahre 1972 und nicht in die neue Richtlinie aufzunehmen, da die Rechtsgrundlage der beiden Richtlinien jeweils unterschiedliche Artikel des Vertrags bilden.

3. Mechanismen zur mittelfristigen Zahlungsbilanzstützung

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung auf der Grundlage der Artikel 108 und 235 wird folgendes bezweckt:

- Durch Kombination der vorhandenen Mechanismen für Gemeinschaftsdarlehen und mittelfristigen finanziellen Beistand soll ein einziges Instrument zur mittelfristigen finanziellen Stützung (MFFS) geschaffen werden;
- Gemeinschaftsdarlehen sollen zum Hauptinstrument mittelfristigen Beistands werden;
- die Voraussetzungen für mittelfristigen Beistand sollen auf Situationen ausgeweitet werden, die mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs wie auch mit allgemeinen Zahlungsbilanzschwierigkeiten zusammenhängen.

Eine Zusammenfassung der beiden Instrumente ist aus folgenden Gründen erwünscht:

- Sie vereinheitlicht die Voraussetzungen für den Einsatz der beiden Instrumente, wobei die jeweils unterschiedlichen Finanzierungsmethoden erhalten bleiben;
- sie bringt die derzeitige Realität zum Ausdruck, daß der mittelfristige finanzielle Beistand nicht in Anspruch genommen wird.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens oder die Eröffnung einer Kreditlinie trifft der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses. Festgelegt werden in der Entscheidung die Höhe des Darlehens, seine Laufzeit, die Verfahren (z.B. Einmalzahlung oder gestaffelte Zahlung) sowie die wirtschaftspolitischen Auflagen. Die Art der Konditionalität würde davon abhängen, ob das Darlehen allein aus Zahlungsbilanzgründen oder zur Unterstützung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs gewährt wird.

Die Ausweitung der Zielsetzung der Mechanismen und die Reihenfolge der beiden Finanzierungsmethoden machen es notwendig, die Höchstgrenze für die ausstehende Finanzierung in Form von Anleihen auf den Märkten von derzeit 8 Mrd ECU auf [X Mrd ECU] anzuheben.

II. Ergänzende Fragen

1. Sparer- und Anlegerschutz; Aufsichts- und Meldewesen

Liberalisierung des Kapitalverkehrs und vollständige Liberalisierung der finanziellen Dienstleistungen zusammen werden nicht nur freie Kapitalbewegungen in der gesamten Gemeinschaft ermöglichen, sondern auch die Banken sowie die verschiedenen Sparinsti-

tute und sonstigen Finanzmittler in die Lage versetzen, entweder über Niederlassungen in den Mitgliedstaaten oder ohne Niederlassungen über die Grenzen hinweg ihre Dienstleistungen den Sparern und Einlegern anzubieten und dafür zu werben.

Es ist wichtig, daß sich diese Liberalisierung in einem Rahmen vollzieht, der einen angemessenen Sparer- und Einlegerschutz, einen hohen Standard an Offenlegung und Information für die Anleger und Aktionäre, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf den Finanzmärkten sowie Solvabilität und Stabilität der Banken und sonstigen Finanzinstitute gewährleistet.

In ihrem Konzept zum Anleger- und Einlegerschutz unterscheidet die Kommission zwischen zwei Situationen. Im ersten Falle wendet sich ein in einem Mitgliedstaat Ansässiger von sich aus an einen Erbringer finanzieller Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat. Im zweiten Falle will ein Dienstleistungserbringer eines Mitgliedstaates seine Dienstleistungen bei den Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaates vermarkten und mit diesen Geschäfte tätigen, und zwar entweder über eine Niederlassung in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat oder im Rahmen des im Vertrag vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs, ohne eine solche Niederlassung, über die Grenzen hinweg.

Im ersten Falle sollte es den Gebietsansässigen jedes beliebigen Mitgliedstaates freistehen, die Lieferanten finanzieller Dienstleistungen und Produkte in jedem anderen Mitgliedstaat zu den gleichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, wie sie für die Gebietsansässigen des betreffenden Mitgliedstaates gelten. Dabei ist davon auszugehen, daß sich der Kunde oder Käufer finanzieller Dienstleistungen damit den Regeln des Mitgliedstaates des Dienstleistungserbringers unterwirft und folglich zu seinem Schutz nicht die Regeln seines Wohnsitzlandes geltend machen kann. In allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterliegen die Banken und sonstigen Sparinstitute im allgemeinen strengen nationalen Regeln sowohl bezüglich ihrer Solvabilität und Liquidität als auch bezüglich des Anleger- und Einlegerschutzes.

Für den zweiten Fall hat die Kommission ein umfangreiches Programm von Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der nationalen Regeln für die Beaufsichtigung der Finanzinstitute und für den Schutz und die Information der Anleger eingeleitet. Viele dieser Maßnahmen sind bereits vom Rat verabschiedet worden oder werden zur Zeit im Rat erörtert; die übrigen Vorschläge wird die Kommission bis Ende 1988 vorlegen. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll folgendes erreicht werden:

- (a) Beseitigung der (außer Devisenkontrollen) noch vorhandenen Behinderungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs;
- (b) Harmonisierung der Aufsichts- und Melderegeln mit dem Ziel, Solvabilität und finanzielle Stabilität der Finanzinstitute zu gewährleisten;
- (c) gleichwertige Standards der Information und des Schutzes der Anleger, Einleger und Verbraucher.

Das im Weißbuch niedergelegte Konzept umfaßt drei Hauptpunkte:

- (i) Harmonisierung der wesentlichen Elemente der Regeln und Standards des Aufsichts- und Meldewesens;

- (ii) gegenseitige Anerkennung der Art und Weise, wie diese Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt werden;
- (iii) auf der Basis von (i) und (ii) Grundsatz der "Heimatlandkontrolle", d.h. der Grundsatz, daß alle Aktivitäten der Banken (und sonstigen Finanzinstitute) in der gesamten Gemeinschaft, unabhängig davon, ob sie über eine Zweigniederlassung oder durch grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ausgeübt werden, von den Behörden des Mitgliedstaates, in dem sich der Verwaltungssitz befindet, zu überwachen sind.

Obwohl es wichtig ist, daß die Verabschiedung der oben geschilderten Harmonisierungsmaßnahmen rasch vorankommt, sollte diese Verabschiedung nicht als Voraussetzung für die Endphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs angesehen werden. Viele dieser Maßnahmen betreffen nämlich Transaktionen, die bereits liberalisiert sind. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Programm einen ausreichenden Sparer- und Einlegerschutz garantiert und daß zur Vollendung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs keine weiteren spezifischen Maßnahmen im Bereich des Aufsichts- und Meldewesens erforderlich sind.

2. Steuerfragen

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs wirft ein Schlaglicht auf folgende vier Probleme im Zusammenhang mit der direkten Besteuerung:

- Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung,
- Steuerflucht,
- diskriminierende nationale Steuerbestimmungen, die für Privatpersonen einen Anreiz zu Anlagen in nationalen Wertpapieren darstellen,
- Beschränkungen, denen die Anlagen von Pensionsfonds in den Mitgliedstaaten unterliegen.

2.1 Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs kann nicht alle ihre positiven Wirkungen zeitigen, wenn die Investitionsentscheidungen durch bedeutende Unterschiede in der Besteuerung der Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten verzerrt werden. Hierbei handelt es sich nicht nur um die Entscheidungen der Unternehmen über den Ort ihres Verwaltungssitzes und über den Ort, an dem sie ihre Tätigkeit ausüben, sondern auch um die Entscheidungen der Aktionäre und der einzelnen Anleger über den Ort, an dem sie ihre Mittel plazieren.

Nach Ansicht der Kommission sollte man diese Verzerrungen durch eine stärkere Angleichung der Systeme, der Besteuerungsgrundlage und der Sätze der Unternehmensbesteuerung in den einzelnen Mitgliedstaaten wesentlich vermindern. In einem Weißbuch zur Unternehmensbesteuerung, das noch vor Ende dieses Jahres erscheinen soll, wird die Kommission ihr diesbezügliches Konzept darlegen. Ausgehen wird sie dabei von dem Richtlinienentwurf zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme, den sie im August 1975 vorgelegt hat. Sie wird diesen Entwurf durch einen Vorschlag zur Harmonisierung der Besteuerungsgrundlage ergänzen und die Vorschläge vom Jahre 1975 in einigen Aspekten ändern. So ist insbesondere die damals vorgeschlagene Spanne der Steuersätze (45 %-55 %) angesichts der jüngsten und der voraussichtlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten heute zu hoch.

2.2 Steuerflucht

Die Endphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs birgt das Risiko einer zunehmenden Steuerflucht. Dies erklärt sich daraus, daß die Anleger in allen Mitgliedstaaten sich dann die Einkünfte aus Kapitalanlagen auf Bankkonten außerhalb ihres Wohnsitzlandes zahlen lassen können, womit sich das Risiko erhöht, daß sie diese Einkünfte in ihrem Wohnsitzland nicht angeben. Die Kommission hält eine solche Zunahme der Steuerflucht für sehr bedenklich, weil dadurch Haushaltseinnahmen verlorengehen und die Steuergerechtigkeit leidet, und sie meint, daß praktische Maßnahmen getroffen werden sollten, um dieses Risiko auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Das Risiko einer Steuerflucht ist im Falle von Einkünften aus Dividenden geringer als im Falle von Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Bankeinlagen. Bei Dividenden wird in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten ein wesentlicher Teil der vom Aktionär geschuldeten Steuer vom Unternehmen (gewöhnlich auf dem Wege über eine Quellensteuer) an der Quelle abgezogen. Mit der von der Kommission 1975 vorgeschlagenen Richtlinie zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme würde ein gemeinsames Gemeinschaftssystem für einen derartigen Abzug erreicht.

Im Falle der Zinseinkünfte ist das Risiko größer, da die meisten Industrieländer eine Quellensteuer auf solche Einkünfte entweder überhaupt nicht erheben oder Gebietsfremde davon befreien.

Steuerflucht existiert bereits, und zwar sogar dort, wo Devisenkontrollen noch bestehen, und es ist ungewiß, in welchem Umfang sie bei Aufhebung dieser Kontrollen zunehmen wird. Wenn sich bei vollständiger Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der gesamten Gemeinschaft erweist, daß eine verstärkte Steuerflucht eine echte Gefahr darstellt, könnte man im wesentlichen zwei Abhilfemaßnahmen (die einander nicht ausschließen) in Betracht ziehen:

- eine allgemeine Quellensteuer, die entweder auf alle Gebietsansässigen und Gebietsfremden gleichermaßen oder zumindest auf alle Gebietsansässigen der Gemeinschaft Anwendung fände;
- eine Verpflichtung der Banken, ihren Steuerbehörden Informationen über die von Gebietsansässigen der Gemeinschaft bezogenen Zinseinkünfte offenzulegen.

Jede dieser Lösungen würde gewährleisten, daß Zinseinkünfte, die auf ein Bankkonto in der Gemeinschaft gezahlt werden, besteuert würden. Die Quellensteuer wäre verwaltungstechnisch einfacher. Sie müßte jedoch wahrscheinlich zu einem relativ niedriger Satz erhoben werden, und das Einkommen würde dem Lande zufließen, in dem die Einkünfte entstehen. Die Meldepflicht der Banken würde garantieren, daß die betreffenden Steuerzahler die volle geschuldete Steuer an ihr Wohnsitzland zahlen. Sie könnte jedoch nur dann durchgesetzt werden, wenn die in mehreren Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über das Bankgeheimnis aufgehoben würden.

Das Problem der Steuerflucht bringt die Mitgliedstaaten in ein Dilemma. Je wirksamer Maßnahmen sind, die in der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Steuerflucht getroffen werden, umso größer ist das Risiko von Kapitalabflüssen nach Drittländern.

Wirklich lösen kann man das Problem daher nur mit Hilfe internationaler Vereinbarungen entweder über eine allgemeinere Anwendung einer Quellensteuer auf die Zinsen oder über eine engere Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen. Was eine allgemeine Quellensteuer betrifft, so besteht gegenwärtig kaum Aussicht auf eine solche Vereinbarung. Die Chancen für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden sind etwas günstiger insofern, als im Europarat und in der OECD runmehr ein Abkommen ausgehandelt worden ist, das demnächst zur Unterzeichnung aufliegen wird.

Schlußfolgerungen

Die Erdphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs birgt das Risiko, daß die Steuerflucht zunimmt. Eine "wasserdichte" Lösung dieses Problems gibt es nicht, doch muß man alle denkbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Gefahr auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen, z.B. bei Betrugsverdacht, wären hilfreich und sollten in jedem Falle getroffen werden. Die anderen beiden Hauptoptionen sind eine Quellensteuer auf alle Formen von Zinszahlungen, die zumindest von allen Gebietsansässigen der Gemeinschaft zu entrichten wäre, und/oder eine allgemeine Verpflichtung aller Barker, den Steuerbehörden der Gemeinschaft Zinseinkünfte zu melden.

Der Rat wird gebeten, sich zu diesen Lösungsmöglichkeiten und zu anderen Lösungen, die für praktikabel gehalten werden, zu äußern.

2.3 Diskriminierende nationale Steuerbestimmungen, die für Privatpersonen einen Anreiz zu Anlagen in nationalen Wertpapieren darstellen

In den Mitgliedstaaten war in den letzten Jahren eine zunehmende Tendenz festzustellen, für den Erwerb nationaler Wertpapiere (Aktien und Schuldverschreibungen) steuerliche Anreize zu schaffen. Diese Maßnahmen könnten als diskriminierend angesehen werden und zu Verzerrungen im Kapitalverkehr sowie zu einer Fehlallokation von Anlagemitteln führen. Sie können so ausgestaltet sein, daß die in derartigen Wertpapieren angelegten Beträge, im allgemeinen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze, vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden und/oder daß die Einkünfte aus solchen Wertpapieren, normalerweise ebenfalls bis zu einer bestimmten Höchstgrenze, von der Steuer befreit sind. In der Regel ist die Geltungsdauer dieser Maßnahmen befristet.

Nach Ansicht der Kommission sollten derartige Verzerrungen beseitigt werden. Sie schlägt vor, mit den betreffenden Mitgliedstaaten Diskussionen aufzunehmen mit dem Ziel, zu einem Standstill zu gelangen und Verzerrungen oder Diskriminierungen nach und nach abzubauen. Im letztgenannten Falle hätten die Mitgliedstaaten die Wahl, die Steuervergünstigung entweder aufzuheben oder auf in anderen Mitgliedstaaten emittierte Wertpapiere auszudehnen.

2.4 Beschränkungen, denen die Anlagen von Pensionsfonds in den Mitgliedstaaten unterliegen

Einige Mitgliedstaaten untersagen es den auf ihrem Gebiet errichteten Pensionsfonds, in ausländische Wertpapiere zu investieren, oder schränken ihre diesbezüglichen Möglichkeiten ein, was eine Behinderung des freien Kapitalverkehrs bedeutet.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß im Falle der Pensionsfonds eine Form aufsichtsrechtlicher Überwachung gerechtfertigt sein könnte. Sie hält die Beschränkungen jedoch für übertrieben. Die Kommission beabsichtigt, mit den betreffenden Mitgliedstaaten Diskussionen über eine schrittweise Aufhebung dieser Beschränkungen aufzunehmen.

3. Zusammenhang zwischen Liberalisierung des Kapitalverkehrs und EWS

Uneingeschränkte Beteiligung am Wechselkursmechanismus des EWS und Liberalisierung des Kapitalverkehrs ergänzen sich gegenseitig. Einerseits kann die Liberalisierung in Angriff genommen werden, weil das System zur Stabilisierung der Wechselkurse beiträgt. Andererseits wird es mit der Liberalisierung noch dringender notwendig, die Politiken voll zu koordinieren und folglich das System zu stärken. Diejenigen Länder, die nicht uneingeschränkt am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmen und den Kapitalverkehr noch nicht liberalisiert haben, sollten in diesen beiden Bereichen parallel vorgehen.

Das Pfund Sterling bildet einen Sonderfall. Das Vereinigte Königreich hat den Kapitalverkehr vollständig liberalisiert, nimmt jedoch nicht am Wechselkursmechanismus teil. Hieraus erwachsen sowohl dem Vereinigten Königreich als auch seinen engsten Partnern und der gesamten Gemeinschaft eine Reihe von Nachteilen.

- Für das Vereinigte Königreich wurde festgestellt, daß der Wechselkurs eine bedeutende Zielgröße der Politik bildet, und die Behörden wahren einen gewissen Grad an Stabilität gegenüber den Gemeinschaftswährungen. Diese Politik würde jedoch an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie formalisiert würde.
- Für die engsten Partner des Vereinigten Königreichs - insbesondere für Irland, mit dem sehr enge Handels- und Finanzverbindungen bestehen - wirft die Nicht-Teilnahme des Pfund Sterling Probleme auf. Die Tatsache, daß ein sehr großes Potential für Kapitalströme zwischen den beiden Ländern vorhanden ist, hat es Irland erschwert, die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs konsequent in Angriff zu nehmen.
- Für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit besteht das generelle Ziel darin, den großräumigen Binnenmarkt zu vollenden. Dies ist mehr als die Errichtung einer Freihandelszone und einer Zone uneingeschränkter Kapitalmobilität und verlangt Wechselkursstabilität im gesamten europäischen Finanzraum. Die Schaffung eines integrierten Finanzraums impliziert einen gewissen Grad an gemeinsamem Management, was wiederum ein mehr oder weniger homogenes Regulierungs- und Aufsichtssystem sowie eine enge und strukturierte Koordination zwischen den Währungsbehörden voraussetzt.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES**zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags
Liberalisierung des Kapitalverkehrs**

BEGRÜNDUNG**I. Allgemeine Ziele**

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist das Kernstück der Durchführung der zweiten Etappe des Programms zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, das die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 21. Mai 1986 (1) vorgelegt hat.

Mit diesem Vorschlag sollen die Einzelheiten einer vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs entsprechend dem in der Einheitlichen Akte gestellten Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes festgelegt werden.

Zwei weitere Vorschläge, die nach Ansicht der Kommission mit diesem Vorschlag eng verbunden sind, werden dem Rat gleichzeitig vorgelegt. Sie betreffen :

- die Zusammenfassung der Bestimmungen betreffend die gemeinschaftlichen Instrumente zur mittelfristigen Zahlungsbilanzstützung und die Erweiterung ihrer Zielsetzung (2);
- die Anpassung der Richtlinie vom 21. März 1972 zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Effekte auf die binnenwirtschaftliche Liquidität (3).

2. Dieser Vorschlag ist Bestandteil eines umfassenderen Vorgehens, das die Durchführung von zwei weiteren Arten von Massnahmen auf Gemeinschaftsebene vorsieht.

- a) Eine vollständige Konvertibilität der europäischen Währungen untereinander stellt einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur monetären Integration der Gemeinschaft dar. In diesem Zusammenhang erfordert die Beibehaltung stabiler Wechselkursrelationen, die auch für die Vollendung und die Lebensfähigkeit des grossen Binnenmarktes notwendig ist, eine engere Koordinierung und Konvergenz der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten. Die Gesamtheit der von den Präsidenten der

(1) Dok. KOM(86) 292 endg.

(2) Dok. KOM(..) ...

(3) Dok. KOM(..) ...

Zentralbanken und den Wirtschafts- und Finanzministern der Mitgliedstaaten im September 1987 vereinbarten Massnahmen zur Stärkung des EWS dürfte es ermöglichen, den Zusammenhalt des Systems unter weitaus flexibleren finanziellen Rahmenbedingungen besser sicherzustellen.

- b) Der freie Kapitalverkehr ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Errichtung eines wirksamen, stabilen und attraktiven europäischen Finanzsystems. Es ist wichtig, wenn auch keine Vorbedingung, dass ein Rahmen von harmonisierten Aufsichts- und Steuerregeln, wie im Übrigen von der Kommission vorgeschlagen, bis 1992 geschaffen wird. Auf diesen Gebieten soll der freie Verkehr finanzieller Dienstleistungen effektiv ermöglicht und gleichzeitig ein angemessenes Sparerschutzniveau, zufriedenstellende Wettbewerbsbedingungen und hinreichend verwandte Steuersysteme gewährleistet werden, um das Risiko zu starker Verzerrungen in der Funktionsweise des Kapitalmarktes zu vermeiden.

3. Der freie Kapitalverkehr wird einen verstärkten aussenwirtschaftlichen Sachzwang für die Geldpolitik der Mitgliedstaaten bedeuten. Den vom EWS angebotene Rahmen zur Zusammenarbeit wird seine Auswirkungen abmildern. Einige spezifische Ausnahmeregelungen müssen jedoch beibehalten werden, damit die Mitgliedstaaten im Falle ernster finanzieller Anspannungen eine ausreichende geldpolitische Kontrolle behalten.

Beim Prozess der finanziellen Integration befinden sich im übrigen nicht alle Mitgliedstaaten in der gleichen Ausgangsposition. Und zwar bedingt durch ihre erst kurze Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, eine schwierige Zahlungsbilanzlage oder eine hohe Auslandsverschuldung, oder ein noch wenig entwickeltes internes Finanzsystem. Für die am wenigsten fortgeschrittenen Mitgliedstaaten sind Übergangsregelungen vorzusehen.

4. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 69 des Vertrags ist der Währungsausschuss von der Kommission zu den Leitlinien dieses Richtlinienvorschlags angehört worden, dessen Inhalt und Tragweite in den nachstehenden Abschnitten erläutert werden.

II. Ausdehnung der Verpflichtung zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs

1. Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Liberalisierungsverpflichtung auf sämtliche Kapitalbewegungen auszudehnen.

Die bedingungslose Liberalisierungsverpflichtung, die derzeit die Kapitalbewegungen betrifft, die in Liste A der Anlage I zur geltenden Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 86/566/EWG vom 17. November 1986, aufgeführt sind, würde somit ausgedehnt werden auf :

- die in Liste B der Anlage I aufgeführten Kapitalbewegungen, die derzeit lediglich einer bedingten Liberalisierungsverpflichtung insofern unterliegen, als die Mitgliedstaaten, die bei Inkrafttreten der Richtlinie oder zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden devisenrechtlichen Beschränkungen dieses Kapitalverkehrs aufrechterhalten oder wiedereinführen können, wenn die Liberalisierung dieses Kapitalverkehrs geeignet ist, die Verwirklichung ihrer wirtschaftspolitischen Ziele zu behindern;
- die in Liste C der gleichen Anlage aufgeführten Kapitalbewegungen, gegenüber denen die Mitgliedstaaten nicht zur Liberalisierung verpflichtet sind.

2. Eine an der Art des Kapitalverkehrs orientierte Staffelung der letzten Liberalisierungsetappe in mehrere Phasen war unter dem Gesichtspunkt der Devisenpolitik kaum gerechtfertigt.

- a) Die derzeitige Grenze zwischen liberalisierten und nicht liberalisierten Transaktionen entspricht einer Schwelle, von der ab es schwierig ist, Gruppen von Transaktionen zu unterscheiden, die sowohl signifikant als auch hinreichend kohärent sind, um eine schrittweise Liberalisierung zu ermöglichen.
- b) Einige Mitgliedstaaten sind über die derzeitigen Gemeinschaftsverpflichtungen gewiss hinausgegangen und haben Massnahmen zur teilweisen und selektiven Liberalisierung kurzfristiger Kapitalbewegungen getroffen. Gleichwohl bestehen diese Massnahmen im wesentlichen in einer Lockerung der Kontrollverfahren für diese Transaktionen, wenn sie mit laufenden Transaktionen oder liberalisierten Kapitalbewegungen unmittelbar in Verbindung stehen. Zwar können derartige Lockerungsmassnahmen eine bedeutende praktische Tragweite haben, doch wäre es schwierig, die Anwendung auf Gemeinschaftsebene zu kodifizieren, es sei denn, dass eine sehr detaillierte und folglich in der Praxis sehr starre Regelung vorgesehen wird.

3. Die Anwendung der gleichen Liberalisierungsverpflichtung auf sämtliche Kapitaltransaktionen bedeutet, dass ihre Gliederung in verschiedene Listen aufzuheben ist. Demgegenüber hält es die Kommission für nützlich, an einer allgemeinen Nomenklatur für den Kapitalverkehr mit Begriffsbestimmungen festzuhalten, um die verschiedenen Arten von Kapitalbewegungen zu beschreiben, um bei etwaigen Abweichungen von der Liberalisierungsregelung über praktikable Bezugsstellen zu verfügen (1). Diese Anlage wird in Artikel 1 des Richtlinienvorschlags erwähnt.

III. Formulierung und allgemeine Tragweite der Liberalisierungsverpflichtung

1. Die Kommission schlägt vor, in Artikel 1 der Richtlinie eine allgemeine, zusammenfassende Formulierung der Liberalisierungsverpflichtung aufzunehmen, die sich unmittelbar an die Bestimmungen von Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags anlehnt.

Der gleiche Artikel sieht vor, dass die mit dem Kapitalverkehr zusammenhängenden Transfers zu den gleichen Devisenbedingungen erfolgen müssen, wie sie für laufende Zahlungen gelten. Ein System eines gespaltenen Devisenmarktes könnte somit nur unter den Bedingungen und gemäß den Verfahren für eine Schutzklausel eingeführt oder beibehalten werden, die in den Vorschriften des Vertrags oder in dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie niedergelegt sind (vgl. Punkt IV-3 unter).

2. Unabhängig von der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Liberalisierungsverpflichtung auf sämtliche Kapitalbewegungen wird die Art der Verpflichtung durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung nach Ansicht der Kommission nicht geändert. Allerdings dürften sich mit einer solchen Formulierung gewisse Mehrdeutigkeiten beseitigen lassen, die trotz der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs fortbestehen könnten.

a) Die Liberalisierungsverpflichtung bedeutet nicht nur Aufhebung der Beschränkungen bei Transfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr (Devisenrestriktionen im eigentlichen Sinne), sondern auch Aufhebung jeglicher Massnahmen, die die Möglichkeit zum Abschluss oder zur Ausführung der zugrundeliegenden Transaktionen zwischen Gebietsansässigen der verschiedenen Mitgliedstaaten begrenzen.

b) Unbeschadet der Massnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen, mit denen die tatsächliche Ausübung des Rechts auf freien Kapitalverkehr erleichtert werden soll, wendet jeder Mitgliedstaat seine inländische Regelung in nichtdiskriminierender Weise auf die betreffenden Transaktionen an.

(1) Die an dieser Nomenklatur vorzunehmenden technischen Änderungen werden nachstehend in Abschnitt V beschrieben.

Durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs erhält ein Gebietsansässiger eines Mitgliedstaats somit das Recht auf Zugang zum Finanzsystem eines anderen Mitgliedstaates, um hier Investitions-, Plazierungs- und Darlehenstransaktionen oder Anleihetransaktionen zu tätigen. Es ist davon auszugehen, dass er sich damit den Regelungen des Marktes, an den er herantritt, unterwirft und dass er die Regelung seines Wohnsitzlandes nicht zu seinem Schutz heranziehen kann (1).

- c) Mit dem gleichen Recht wie die übrigen Gebietsansässigen in der Gemeinschaft müssen die Finanzinstitutionen in den Genuss des freien Kapitalverkehrs kommen können. Soweit sie allerdings die ihnen anvertrauten Gelder verwalten und um Spargelder werben, kann es im Interesse des Sparerschutzes gerechtfertigt sein, bestimmte Plazierungs- oder Verschuldungsregeln für sie festzulegen. Derartige Regeln beziehen sich beispielsweise auf die Zusammensetzung der Bilanzaktiva, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein institutioneller Anleger im Portefeuille halten kann, auf die den Kreditinstituten auferlegten verschiedenen Kennziffern und auf den Betrag und die Art der Reserven von Versicherungsgesellschaften.

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass diese Regeln grundsätzlich keine Diskriminierungen danach einführen dürfen, ob die Transaktionen zwischen Gebietsansässigen des gleichen Mitgliedstaates oder mit Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaates getätigt werden. Eine Beschränkung des Kapitalverkehrs mit dem Ausland dürfte nur ausnahmsweise und insoweit zulässig sein, als dies für die Verfolgung eines bestimmten Ziels unerlässlich ist. Eine solche Beurteilung kann nur von Fall zu Fall nach Massgabe der von jeder Finanzinstitution ausgeübten Tätigkeit erfolgen, wobei zunächst zwei allgemeine Kriterien zugrunde gelegt werden können :

-
- (1) Das durch den freien Kapitalverkehr begründete Recht eines Gebietsansässigen auf Zugang zum Finanzsystem eines anderen Mitgliedstaates ist von den Bedingungen zu unterscheiden, unter denen eine Finanzinstitution mit Sitz in einem Mitgliedstaat ihre Tätigkeit als Dienstleistungsunternehmen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ausüben kann. Diese Bedingungen fallen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes unter die Bestimmungen des Vertrags und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr.

- Das Wechselkursrisiko : beispielsweise dürfte die Aufstellung von Regeln für die Devisenposition der Kreditinstitute gerechtfertigt sein, da die Übernahme derartiger Risiken zu Lasten der von diesen Instituten beschafften Gelder nicht unmittelbarer Geschäftszweck ist.
- Die von den verschiedenen Anlagen gebotene Sicherheit : die diesbezügliche Beurteilung müsste mehr von der Art der Anlage (Aktien oder Schuldverschreibungen; staatliche oder private Wertpapiere; an der Börse gehandelte oder nicht gehandelte Wertpapiere) als von ihrem Standort abhängen.

Soweit sich diese Massnahmen auf den Kapitalverkehr auswirken, fallen sie im wesentlichen in den Bereich der eingeleiteten Arbeiten zur Harmonisierung der Aufsichtsregeln, mit denen die tatsächliche Ausübung des Rechts auf freien Verkehr finanzieller Dienstleistungen erleichtert werden sollen.

- d) Nach Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags bedeutet der freie Kapitalverkehr die Beseitigung aller Beschränkungen des Kapitalverkehrs und somit insbesondere die Aufhebung diskriminierender Behandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts.

In einer jüngsten einschlägigen Rechtsprechung (1) hat der Gerichtshof die Auslegung bestätigt, wonach die Bestimmungen von Artikel 67 Absatz 1 auf die durch die geltende Richtlinie bedingungslos liberalisierten Kapitaltransaktionen vollständig anwendbar sind. Im übrigen steht fest, dass sich die Verwirklichung des Ziels einer vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs nicht mit der Beibehaltung diskriminierender Massnahmen administrativer und steuerlicher Art verträgt, die eine Abschottung der einzelstaatlichen Märkte indirekt wieder einführen würden.

Allerdings haben die meisten Mitgliedstaaten Regelungen steuerlicher Art zur Förderung der Ersparnis und zur Entwicklung bestimmter Anlageformen eingeführt. Derartige Massnahmen sind meistens zur Verfolgung berechtigter wirtschaftlicher Ziele getroffen worden; gleichwohl können sie diskriminierende Wirkungen haben.

Nach Ansicht der Kommission ist im Hinblick auf die Anpassung der einzelstaatlichen Steuerregelungen an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts ein pragmatischer Ansatz zu wählen, der eine verstärkte Überwachung der die Spartätigkeit und die Zinzeinkünfte beeinflussenden Steuermassnahmen und die fallweise Prüfung von Art und Tragweite ihrer diskriminierenden Wirkungen vorsieht.

(1) Urteil vom 24.6.1986 in der Rechtssache 147/85 (Brugnoni-Ruffinengo).

3. Artikel 4 des Richtlinienvorschlags bestätigt das Recht der Mitgliedstaaten, die unerlässlichen Massnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern. Sie haben die Möglichkeit, Meldeverfahren vorzusehen, um die Kapitalbewegungen mit dem Ausland, beispielsweise aus steuerlichen oder statistischen Gründen, zu ermitteln. Allerdings wird daran erinnert, dass diese Massnahmen eine Behinderung der betreffenden Kapitalbewegungen nicht zur Folge haben dürfen.

IV. Bestimmungen betreffend die Regelung der Kapitalbewegungen aus internen geld- und kreditpolitischen Gründen

1. Alle Mitgliedstaaten müssen, wenn auch in unterschiedlichen Umfang, ihre Geld- und Kreditpolitik an die neuen Erfordernisse anpassen, die durch eine vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs entstehen. Zur Erleichterung dieser Anpassung hält es die Kommission unter Wahrung der Wechselkursdisziplin für notwendig, den Mitgliedstaaten einen gewissen Aktionsspielraum zu lassen, indem zwei Arten von Bestimmungen in den Richtlinienvorschlag aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedstaaten können sich veranlasst sehen, zum Zwecke der Steuerung der Bankenliquidität Massnahmen zu treffen, die die von den Kreditinstituten gestätigten Kapitalbewegungen mit dem Ausland beeinflussen, und zwar Regelungen bezüglich ihrer Netto-Aussenposition oder Festlegung von spezifischen Reservekoeffizienten auf ihre Auslandsguthaben oder -verbindlichkeiten.

Nach Artikel 2 des Richtlinienvorschlags steht es den Mitgliedstaaten frei, diese geldpolitischen Instrumente im Rahmen einer gemeinschaftlichen Überwachung a posteriori einzusetzen. Das bedeutet, dass die Massnahmen der Kommission sowie dem Währungsausschuss und dem Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken mitzuteilen sind und dass der Kommission die Beurteilung überlassen bleibt, ob diese Massnahmen über das zur internen geldpolitischen Steuerung notwendige Mass hinausgehen. Falls dies der Fall ist, kann sie jedes im Vertrag vorgesehene Verfahren zu ihrer Aufhebung oder Änderung einleiten.

3. Artikel 3 des Vorschlags stellt eine spezifische Schutzklausel dar, derzufolge ein Mitgliedstaat begrenzte und vorübergehende Schutzmassnahmen für den Fall treffen kann, dass kurzfristige Kapitalbewegungen von aussergewöhnlichem Umfang die Durchführung der Geld- und Devisenpolitik ernstlich stören. Die Schutzklausel kann nicht angewendet oder beibehalten werden, wenn sich herausstellt, dass die betreffenden Störungen aus einer beträchtlichen Divergenz der grundlegenden wirtschaftlichen Faktoren resultieren, was eine Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaates und/oder umfassendere Devisenkontrollmassnahmen erforderlich macht.

Die Frage, ob Massnahmen zur Steuerung der kurzfristigen Kapitalbewegungen zu genehmigen sind, ist unter Berücksichtigung der anderen Möglichkeiten insbesondere der währungspolitischen Zusammenarbeit zu beurteilen, um den verzeichneten Störungen zu begegnen wie : koordinierte Zinspolitik, Devisenmarktinterventionen und die Anpassung der Leitkurse.

- a) Die Kommission hält es für notwendig, in die Richtlinie eine Ad-hoc-Schutzklausel aufzunehmen, da es nach den im Vertrag (Artikel 108-109 und Artikel 73) vorgesehenen Schutzregelungen ohne die Gefahr einer Verfahrensumgehung nicht möglich ist, auf die hier betrachtete Situation in geeigneter Weise zu reagieren.

- Die Schutzklauseln des Vertrags betreffen

- . Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ernstlich drohende Zahlungsbilanzschwierigkeiten (Artikel 108 - 109); die Durchführung der Geld- und Devisenpolitik eines Mitgliedstaates kann aber durch kurzfristige Kapitalbewegungen gestört werden, ohne dass das Gesamtzahlungsbilanzgleichgewicht beeinträchtigt ist;
 - . Störungen im Funktionieren des Kapitalmarktes (Artikel 73); dieser Begriff "Funktionieren des Kapitalmarktes" kann ohne Risiken rechtlicher Natur nicht zu weit ausgelegt werden, dass er Schwierigkeiten währungspolitischer oder devisenpolitischer Art, die sich durch kurzfristige Kapitalbewegungen verursacht, ausschliesst.
- Der Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der im Vertrag vorgesehenen Schutzklauseln sind a priori nicht begrenzt. Nach Ansicht der Kommission ist es im Hinblick auf die hier betrachtete Situation notwendig, derartige Begrenzungen festzulegen, um die Glaubwürdigkeit und die Konvergenz der Geldpolitik der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- Das Verfahren für die Anwendung der Artikel 108 - 109 ist relativ schwerfällig, während geld- und devisenpolitische Spannungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Kapitalbewegungen rasche Massnahmen verlangen. Diese Massnahmen müssen sich in die Gesamtheit der Koordinierungsverfahren der Währungsbehörden nahtlos einfügen, was nach Ansicht der Kommission auch eine Anhörung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken erfordert (was Artikel 73 nicht vorsieht).

- b) In Anlage II des Richtlinienvorschlags sind die Kapitalbewegungen genannt, auf die die spezifische Schutzklausel anwendbar ist. Aus den oben erwähnten Gründen und um zu vermeiden, dass die Einführung dieser spezifischen Schutzklausel einen Rückschritt gegenüber den vorhandenen

Bestimmungen bedeutet, wird vorgeschlagen, ihren Anwendungsbereich auf die kurzfristigen Transaktionen zu begrenzen, die gegenwärtig keiner Liberalisierungsverpflichtung unterliegen :

- die kurzfristigen Finanzdarlehen und -kredite;
- die Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten;
- Geschäfte mit Anteilsscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Titeln und anderen kurzfristigen Instrumenten;
- die kurzfristigen Anlagen in Wertpapieren (1) oder andere normalerweise am Geldmarkt gehandelten Instrumente;
- die Darlehenstransaktionen mit persönlichem Charakter;
- die matrielle Ein- und Ausführen von Wertpapieren (oben genannte Papiere, Zahlungsmittel).

Die Massnahmen zur Kontrolle dieser Transaktionen können eine Regelung der Zahlungsmodalitäten für laufende Transaktionen umfassen (Termindeckung der Ein- und Ausfuhr, Fristen für den Erwerb der für die Einfuhrzahlungen erforderlichen Devisen bzw. Abtretung von aus der Ausfuhr stammenden Devisen). Diese Art von Regelung darf jedoch das reibungslose Funktionieren des innergemeinschaftlichen Handels nicht behindern, da sie sonst gegen die Bestimmungen der Artikel 30, 34 und 106 Absatz 2 des Vertrags verstösst.

- c) Zum Verfahren wird vorgeschlagen, dass die Kommission auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken unter den Gegebenheiten und für die Transaktionen, die vorstehend genannt wurden, die Anwendung von Schutzmassnahmen genehmigt, deren Bedingungen und Modalitäten sie festlegt.

In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat nach Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten die Massnahmen selbst treffen. Die Kommission könnte dann nach Anhörung der Ausschüsse beschliessen, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Massnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

(1) Im Gegensatz zu den Schuldverschreibungen handelt es sich grundsätzlich um Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission.

- d) Unabhängig von der Art der Inanspruchnahme der Schutzklausel wird vorgeschlagen, die Anwendungsdauer auf maximal sechs Monate zu begrenzen. Nach Ansicht der Kommission würden nämlich die nach Ablauf dieser Frist anhaltenden Störungen bei der Durchführung der Geld- und Devisenpolitik des Mitgliedstaates bedeuten, dass grundlegende wirtschaftliche Divergenzen vorliegen, die andere Korrekturen oder umfassendere Kontrollen erfordern.

Wegen des begrenzten Anwendungsbereichs dieser Schutzklausel dürfte ausserdem die Effizienz der in diesem Rahmen getroffenen Massnahmen mit der Zeit abnehmen, was auf die induzierten Effekte der Destinermediation oder Verlagerung dieser Transaktionen oder auch Verschiebung auf längerfristige Transaktionen zurückführen ist.

V. Übergangsregelungen zugunsten einiger Mitgliedstaaten

1. Es wird vorgeschlagen, dass der vorliegende Richtlinienvorschlag drei Monate nach Erlass durch den Rat in Kraft tritt.

2. Nicht alle Mitgliedstaaten befinden sich im Hinblick auf die Schlussphase der vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der gleichen Ausgangsposition. Vier Mitgliedstaaten - Spanien, Portugal, Griechenland und Irland - befinden sich gegenwärtig bei der Durchführung der finanziellen Integration im Verzug, und zwar - je nach Fall - wegen ihrer erst kurzen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft oder wegen einer unsicheren Situation ihrer Leistungsbilanz oder einer sehr hohen Auslandsverschuldung oder auch wegen eines noch unzulänglichen Ausbaus ihres internen Finanzsystems.

Für Spanien und Portugal gilt gemäss der Beitrittsakte von 1985 eine Übergangsregelung für die Befreiung des Kapitalverkehrs bis Ende 1990 bzw. Ende 1992. Bei Erlass der Richtlinie 86/566/EWG vom 17.11.1986 ist vereinbart worden, die Anwendung dieser Übergangsregelung auf die neu liberalisierten Transaktionen auszudehnen.

Irland und Griechenland mussten nach Ablauf der bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft ebenfalls vorgesehenen Übergangsregelungen, um die Liberalisierung mehrerer Arten von Kapitalbewegungen zurückzustellen, die Schutzklausel von Artikel 108 des Vertrags wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten in Anspruch nehmen. Schutzmassnahmen werden zum Zeitpunkt der Übermittlung dieses Richtlinienvorschlags weiterhin angewendet.

3. Um diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die eingeleiteten Bemühungen um Anpassung an die Sachzwänge einer vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs

fortzusetzen, wird gemäss Artikel 8 c) des Vertrags vorgeschlagen, ihnen in der Richtlinie zusätzliche Fristen für die Anwendung der sich ergebenden neuen Liberalisierungsverpflichtungen einzuräumen (Artikel 6).

Entsprechend der in der Beitrittsakte vorgesehenen Dauer der Übergangsregelungen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage jedes dieser Länder werden diese Fristen wie folgt festgesetzt :

- bis Ende 1990 für Spanien und Irland,
- bis Ende 1992 für Portugal und Griechenland.

Diese Fristen sind mit dem in der Einheitlichen Akte für die Volledung des Binnenmarktes festgesetzten Termin vereinbar.

Die in der Richtlinie 86/566/EWG vorgesehenen Übergangsbestimmungen zugunsten Spaniens und Portugals werden in die vorgeschlagene neue Richtlinie unverändert übernommen. Die Bestimmungen zugunsten Irlands und Griechenlands sind unbeschadet der von der Kommission gemäss Artikel 108 Absatz 3 der EWG-Vertrags getroffenen Entscheidungen anwendbar. Die Gesamtheit der sich daraus für die vier betroffenen Mitgliedstaaten ergebenden Bestimmungen sind Gegenstand von Anlage IV.

4. Die in der Beitrittsakte von 1985 enthaltenen Bezugnahmen auf die Richtlinie von 1960 sind so auszulegen, als ob sie sich auf die Bestimmungen der neuen Richtlinie beziehen, wobei insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen der Nomenklatur für die Kapitalbewegungen und die Aufhebung ihrer Verteilung nach Listen zu berücksichtigen sind.

Im Interesse der Transparenz wird vorgeschlagen, in der Richtlinie (in Artikel 5 genannte Anlage III) für Spanien und Portugal den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 entsprechend der neuen Nomenklatur für den Kapitalverkehr festzulegen.

VI. Technische Anpassung der Nomenklatur für den Kapitalverkehr und Begriffsbestimmungen (Anlage I zum Richtlinien-vorschlag)

1. Die Anwendung einer einheitlichen Liberalisierungsregelung auf sämtliche Kapitalbewegungen macht eine detaillierte Nomenklatur weniger dringend. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass eine derartige Nomenklatur in der Richtlinie beibehalten werden muss, da sie es ermöglicht, den Anwendungsbereich zu präzisieren - der Begriff des Kapitalverkehrs ist im Vertrag nicht festgelegt - und die abweichenden Regelungen, die gegebenenfalls einigen Mitgliedstaaten zugute kommen, leichter zu handhaben.

Die vorgeschlagenen Anpassungen zielen darauf ab, die bestehende Nomenklatur im Lichte der gesammelten Erfahrungen zu vereinfachen oder zu ergänzen.

2. Der Nomenklatur für den Kapitalverkehr geht eine Einleitung mit Angabe der gemeinsamen Regeln für den Anwendungsbereich der verschiedenen Arten von Transaktionen voran.

3. Es wird vorgeschlagen, die Wertpapiertransaktionen nach ihrer Art in drei Rubriken zusammenzufassen :

- a) Transaktionen mit normalerweise am Kapitalmarkt gehandelten Wertpapieren : Aktien und andere Wertpapiere, die Beteiligungscharakter haben, Schuldverschreibungen, wobei diese Wertpapiere an der Börse gehandelt oder nicht gehandelt werden können. Die vorhandene Begriffsbestimmung der Schuldverschreibungen wird beibehalten, insbesondere das Kriterium einer Laufzeit von zwei Jahren und länger ab dem Zeitpunkt der Emission.
- b) Transaktionen mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen : Anlässlich der Revision der Nomenklatur erscheint es angezeigt, nach dem Vorbild des Kodex für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs der OECD eine Sonderrubrik für diese Art von Wertpapieren aufzunehmen. Ausserdem ist innerhalb dieser Rubrik zu unterscheiden zwischen :
 - den Organismen für gemeinsame Anlagen in Kapitalmarktpapieren (Aktien und Schuldverschreibungen);
 - den Organismen für gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapieren und anderen Geldmarktinstrumenten;
 - den Organismen für gemeinsame Anlagen in anderen Vermögenswerten (Immobilien; Waren usw.);
- c) Transaktionen mit normalerweise am Geldmarkt gehandelten Wertpapieren zusammen mit den anderen unverbrieften Geldmarktinstrumenten. Diese Rubrik betrifft insbesondere die Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Handelswechsel und Bankakzepte. Die anderen unverbrieften Instrumente betreffen hauptsächlich die Interbankgeschäfte oder die Geschäfte mit der Zentralbank.

Jede dieser Rubriken wird in Teilrubriken untergliedert, um die Zulassung auf dem betreffenden Markt und die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb (oder der Veräusserung) dieser Wertpapiere zu unterscheiden.

4. Nach Ansicht der Kommission ist es nicht notwendig, neue Rubriken oder Positionen in die Nomenklatur aufzunehmen, um den vielfältigen neuen finanziellen Instrumenten Rechnung zu tragen, die seit der Ausarbeitung der ersten Richtlinie auf den Markt gekommen sind. So besteht der Zweck der Nomenklatur hauptsächlich darin, die Transparenz der einzelstaatlichen Regelungen für den Kapitalverkehr zu gewährleisten und nicht darin, ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten finanziellen Instrumente zu erstellen, das

im übrigen rasch veraltet wäre. Die Devisenkontrollsysteme stützen sich mehr auf eine Klassifizierung der Kapitalbewegungen nach ihrem wirtschaftlichen Charakter und ihren Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz als auf die technischen Modalitäten der Transaktionen. Die neuen Finanzinstrumente können daher im allgemeinen den bestehenden Rubriken der Nomenklatur zugeordnet werden oder stellen eine Kombination von mehreren elementaren Kapitalbewegungen dar.

So gehören die sogenannten "Emissionsfazilitäten" (von der Art der NIFs oder RUFs) je nach Fall zu den Transaktionen mit Geldmarktpapieren oder zu den Darlehenstransaktionen. Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass die bedingte oder nicht bedingte Zusage einer Darlehensgewährung unter die entsprechende Rubrik der betreffenden Darlehensart fällt. Die Rubrik "Bürgschaften, andere Garantien" betrifft ihrerseits die Verpflichtungen, das Kreditausfallrisiko zu decken.

Die derzeit zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Verfahren für den Handel mit verschiedenen Finanzinstrumenten (Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionsgeschäfte, Terminkontrakte, Swapgeschäfte) sind der entsprechenden Rubrik des zugrundeliegenden Finanzinstruments zuzuordnen.

Der Kassakauf und -verkauf von Devisen stellt keine spezifische Kapitalbewegung dar und ist nicht von der zugrundeliegenden (laufenden oder vermögenswirksamen) Transaktion zu trennen, zu deren Begleichung er dient. Die anderen Formen des Devisenhandels - Termingeschäfte, Optionsgeschäfte, Terminkontrakte, Swapgeschäfte - können ebenfalls als besondere Verfahren für die Anlage von Geldvermögen angesehen werden.

In der Einleitung zur Nomenklatur wird präzisiert, dass die dort aufgeführten verschiedenen Arten von Kapitalbewegungen auch alle finanziellen Verfahren umfassen, die für diese Transaktion auf dem von dem Darlehensnehmer oder Darlehensgeber in Anspruch genommenen Markt zur Verfügung stehen.

5. Es wird vorgeschlagen, an der Rubrik "Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter" folgende Anpassungen vorzunehmen :

- a) Die schwer voneinander zu unterscheidenden Teilrubriken F und G werden unter folgender Bezeichnung zusammengefasst : "Vermögenstransfer von Gebietsansässigen im Fall der Auswanderung zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung und während ihres Aufenthalts im Ausland".
- b) Die Teilrubrik H wird ergänzt : "Transfer der Ersparnisse von Einwanderern während ihres Aufenthalts in das Land ihres früheren Wohnsitzes".

- c) Die Teilrubrik M "Transfer von Beträgen geringer Höhe ins Ausland" wird gestrichen. Diese Transfers stellen keine spezifische Kapitaltransaktion, sondern lediglich eine Fazilität bei restriktiver Devisenkontrollregelung dar.
- d) Aus dem gleichen Grund werden auch die Teilrubriken I und L betreffend die Transferzahlungen aus Sperrguthaben gestrichen. In der Einleitung zur Nomenklatur wird jedoch präzisiert, daß die Verwendung an Ort und Stelle oder die Repatriierung des Liquidationserlöses aus Kapitalanlagen von Gebietsfremden möglich ist, da die Bildung dieser Kapitalanlagen in Anwendung des vorliegenden Richtlinienvorschlags liberalisiert ist. Unbeschadet der Gelder deren Transfer bis zur Beilegung eines Rechtsstreits vorübergehend ausgesetzt werden könnte, insbesondere in Fällen der Anwendung von Artikel 4 des Richtlinienvorschlags (Verstöße gegen die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften), dürfen bei Transaktionen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft Sperrguthaben aus Gründen der Devisenkontrolle normalerweise nicht mehr errichtet werden.

RICHTLINIE DES RATES

VOM

zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 69,

auf Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den Währungsausschuß gehört hat (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen geeigneter Gemeinschaftsverfahren die notwendigen Maßnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität treffen und erforderlichenfalls kurzfristige Kapitalbewegungen vorübergehend verhindern können, die, selbst wenn keine nennenswerte Divergenz der grundlegenden wirtschaftlichen Faktoren vorliegt, ihre interne Währungs- und Wechselkurspolitik ernstlich stören würden.

(1)

(2)

Im Interesse der Transparenz empfiehlt es sich, entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie den Anwendungsbereich der durch die Beitrittsakte von 1985 festgelegten Übergangsmaßnahmen zugunsten des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik im Bereich des Kapitalverkehrs abzugrenzen.

Das Königreich Spanien and die Portugiesische Republik können nach den Artikeln 61 bis 66 bzw. den Artikeln 222 bis 232 der Beitrittsakte von 1985 in Abweichung von den Verpflichtungen der Richtlinie vom 11. Mai 1960 die Befreiung bestimmter Kapitalbewegungen aufschieben. Die Richtlinie 86/566/EWG des Rates vom 17.11.1986 sieht ebenfalls eine Übergangsregelung zugunsten dieser beiden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs vor. Diesen beiden Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der gleichen Fristen, wie sie im Beitrittsvertrag vorgesehen sind, und aus den gleichen wirtschaftlichen Gründen die Anwendung der sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden neuen Liberalisierungsverpflichtungen zurückzustellen.

Die Griechische Republik und Irland sehen sich, wenn auch in unterschiedlichem Maße, einer schwierigen Zahlungsbilanzlage und dem Sachzwang einer hohen Auslandsverschuldung gegenüber. Eine unverzügliche und vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs dieser beiden Mitgliedstaaten würde die Fortsetzung der Maßnahmen erschweren, die sie zur Verbesserung ihrer aussenwirtschaftlichen Lage und zur verstärkten Anpassung ihres Finanzsystems an die Erfordernisse eines integrierten Finanzmarktes der Gemeinschaft eingeleitet haben. Gemäß Artikel 8 c des Vertrags sind diesen beiden Mitgliedstaaten zusätzliche, ihrer besonderen Situation angemessene Fristen für die Anwendung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen einzuräumen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen beseitigen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten. Die verschiedenen Arten des Kapitalverkehrs sind in Anlage I dieser Richtlinie festgelegt.
2. Die mit dem Kapitalverkehr zusammenhängenden Zahlungstransaktionen erfolgen zu den gleichen Devisenbedingungen, die bei Zahlungen für laufende Transaktionen gelten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission sowie den Währungsausschuß und den Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken über die Maßnahmen zur Steuerung der Bankliquidität, die sich besonders auf die von Kreditinstituten mit Gebietsfremden getätigten Kapitaltransaktionen auswirken und die Regelung der Netto-Auslandsposition dieser Institute oder die Festlegung von Reservekoeffizienten auf ihre Auslandsguthaben oder -verbindlichkeiten betreffen; die Unterrichtung erfolgt spätestens bei Inkrafttreten der Maßnahmen.

Diese Maßnahmen sind auf das zur internen geldpolitischen Steuerung notwendige Maß zu begrenzen.

Artikel 3

1. Falls kurzfristige Kapitalbewegungen von außergewöhnlichem Umfang starke Spannungen auf den Devisenmärkten hervorrufen und die Durchführung der Geld- und Devisenpolitik eines Mitgliedstaates ernstlich stören, was insbesondere in beträchtlichen Veränderungen der binnenwirtschaftlichen Liquidität zum Ausdruck kommt, kann die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken diesen Mitgliedstaat ermächtigen, gegenüber den in Anlage II dieser Richtlinie genannten Kapitalbewegungen die Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Modalitäten sie festlegt.
2. Der betreffende Mitgliedstaat kann die vorstehend erwähnten Schutzmaßnahmen, falls erforderlich, wegen ihrer Dringlichkeit selbst treffen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind über diese Maßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten zu unterrichten. Die Kommission kann nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.
3. Die Anwendungsdauer der im Rahmen dieses Artikels getroffenen Schutzmaßnahmen kann sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 4

Das Recht der Mitgliedstaaten, die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, oder Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Anwendung dieser Maßnahmen und Verfahren darf eine Behinderung des betreffenden Kapitalverkehrs nicht zur Folge haben.

Artikel 5

Entsprechend der Nomenklatur für den Kapitalverkehr in Anlage I dieser Richtlinie gilt für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik der in Anlage III festgelegte Anwendungsbereich der Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 im Bereich des Kapitalverkehrs.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ferner unterrichten sie die Kommission über jede neue Maßnahme oder jede Änderung der Vorschriften über den in Anlage I dieser Richtlinie erwähnten Kapitalverkehr spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens.
2. Unbeschadet der Artikel 61 bis 66 und 222 bis 232 der Beitrittsakte von 1985 für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik dürfen diese beiden Mitgliedstaaten sowie die Griechische Republik und Irland die in Anlage IV dieser Richtlinie aufgeführten Kapitalverkehrsbeschränkungen unter den in dem genannten Anhang festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Fristen vorübergehend beibehalten.

Artikel 7

Die Nomenklatur für den Kapitalverkehr einschließlich der Begriffsbestimmungen in Anlage I sowie die Anlagen II, III und IV sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 8

Die Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates Nr. 86/566/EWG vom 17. November 1986, wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE I

**NOMENKLATUR FÜR DEN
KAPITALVERKEHR GEMÄSS
ARTIKEL 1 DER RICHTLINIE**

In dieser Nomenklatur werden die Kapitalbewegungen nach der ökonomischen Natur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, ausgedrückt in Landeswährung oder in Fremdwährungen, gegliedert.

Der in dieser Nomenklatur genannte Kapitalverkehr umfasst :

- alle für die Durchführung des Kapitalverkehrs erforderlichen Geschäfte : Abschluss und Ausführung der Transaktion und damit zusammenhängende Transferzahlungen. Die Transaktion erfolgt im allgemeinen zwischen Gebietsansässigen verschiedener Mitgliedstaaten; es kommt jedoch vor, dass bestimmte Kapitalbewegungen von einer einzigen Person für eigene Rechnung getätigt werden (beispielsweise Vermögenstransfers von Auswanderern);
- die von natürlichen oder juristischen Personen (*) getätigten Geschäfte einschliesslich der Geschäfte, die sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten und der anderen Verwaltungsstellen und öffentlichen Einrichtungen beziehen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 68 Absatz 3 des Vertrags;
- den Zugang des Marktteilnehmers zu allen Finanzverfahren, die auf dem für die Durchführung des Geschäfts in Anspruch genommenen Markt zur Verfügung stehen. Beispielsweise umfasst der Begriff des Erwerbs von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten nicht nur die Kassageschäfte, sondern alle zur Verfügung stehenden Geschäftsformen, wie Termingeschäfte, Optionsgeschäfte oder Geschäfte mit Optionsscheinen, Tauschgeschäfte gegen andere Vermögenswerte usw. Ebenso umfasst der Begriff Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen nicht nur die Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten, sondern auch die Termingeschäfte in Fremdwährungen, gleich ob sie für die

./...

(*) Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen.

Deckung eines Wechselkursrisikos oder das Eingehen einer offenen Devisenposition bestimmt sind;

- die Liquidation oder Abtretung der gebildeten Guthaben, die Repatriierung des Erlöses aus dieser Liquidation (*) oder die Verwendung dieses Erlöses an Ort und Stelle in den Grenzen der Gemeinschaftsverpflichtungen;
- die Kredit- oder Darlehensrückzahlungen.

I - DIREKTINVESTITIONEN (*)

- 1) Gründung und Erweiterung von Zweigniederlassungen oder neuen Unternehmen, die ausschliesslich dem Geldgeber gehören, und vollständige Übernahme bestehender Unternehmen
- 2) Beteiligung an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen
- 3) Langfristige Darlehen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen
- 4) Reinvestitionen von Erträgen zur Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen

A - Direktinvestitionen von Gebietsfremden im Inland (*)

B - Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland (*)

II - IMMOBILIENINVESTITIONEN (soweit nicht unter I erfasst)(*)

A - Immobilieninvestitionen von Gebietsfremden im Inland

B - Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland

./..

(*) Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen.

III - GESCHÄFTE MIT WERTPAPIEREN, DIE NORMALERWEISE AM KAPITALMARKT GEHANDELT WERDEN (soweit nicht unter I, IV und V erfasst)

- a) Aktien und andere Wertpapiere, die Beteiligungscharakter haben (*)
- b) Schuldverschreibungen (*)

A - Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren

- 1) Erwerb an der Börse gehandelter inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde (*)
- 2) Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige
- 3) Erwerb nicht an der Börse gehandelter inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde (*)
- 4) Erwerb nicht an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige.

B - Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt (*)

- i) Börseneinführung (*)
- ii) Emission und Unterbringung an einem Kapitalmarkt (*)
- 1) Zulassung von inländischen Wertpapieren an einem ausländischen Kapitalmarkt
- 2) Zulassung von ausländischen Wertpapieren am inländischen Kapitalmarkt

IV - GESCHÄFTE MIT ANTEILSCHEINEN VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (*)

- a) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden (Aktien, andere Beteiligungspapiere und Schuldverschreibungen)
- b) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Titel oder Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden
- c) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in andere Vermögenswerte

./..

(*) Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen

A - Transaktionen mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen

- 1) Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von inländischen Organismen durch Gebietsfremde
- 2) Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen durch Gebietsansässige
- 3) Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von inländischen Organismen durch Gebietsfremde
- 4) Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen durch Gebietsansässige

B - Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt

- i) Börseneinführung
- ii) Emission und Unterbringung an einem Kapitalmarkt
- 1) Zulassung von Anteilscheinen von inländischen Organismen für gemeinsame Anlagen an einem ausländischen Kapitalmarkt
- 2) Zulassung von Anteilscheinen von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen am inländischen Kapitalmarkt

V - GESCHÄFTE MIT WERTPAPIEREN UND ANDEREN INSTRUMENTEN, DIE NORMALERWEISE AM GELDMARKT GEHANDELT WERDEN (*)

A - Transaktionen mit Geldmarktpapieren und anderen Geldmarktinstrumenten

- 1) Erwerb von inländischen Geldmarktpapieren und -instrumenten durch Gebietsfremde
- 2) Erwerb von ausländischen Geldmarktpapieren und -instrumenten durch Gebietsansässige

B - Zulassung von Wertpapieren und anderen Instrumenten am Geldmarkt

- i) Einführung an einem amtlich anerkannten Geldmarkt (*)
- ii) Emission und Unterbringung an einem amtlich anerkannten Geldmarkt
- 1) Zulassung von inländischen Wertpapieren und Instrumenten an einem ausländischen Geldmarkt
- 2) Zulassung von ausländischen Wertpapieren und Instrumenten am inländischen Geldmarkt

./..

(*) Siehe nachstehende Begriffbestimmungen.

VI - KONTOKORRENT- UND TERMINGESCHÄFTE MIT FINANZINSTITUTIONEN (*)

A - Geschäfte von Gebietsfremden mit inländischen Finanzinstitutionen

B - Geschäfte von Gebietsansässigen mit ausländischen Finanzinstitutionen

VII - KREDITE IM ZUSAMMENHANG MIT HANDELSGESCHÄFTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN, AN DENEN EIN GEBIETSANSÄSSIGER BETEILIGT IST (*)

1) Kurzfristig (weniger als ein Jahr)

2) Mittelfristig (zwischen einem und fünf Jahren)

3) Langfristig (fünf Jahre und länger)

VIII - DARLEHEN UND FINANZKREDITE (soweit nicht unter I, VII und XI erfasst) (*)

1) Kurzfristig (weniger als ein Jahr)

2) Mittelfristig (zwischen einem und fünf Jahren)

3) Langfristig (fünf Jahre und länger)

A - Darlehen und Kredite von Gebietsfremden an Gebietsansässige

B - Darlehen und Kredite von Gebietsansässigen an Gebietsfremde

IX - BÜRGschaften, ANDERE GARANTIEN UND PFANDRECHTE

A - Von Gebietsfremden an Gebietsansässige

B - Von Gebietsansässigen an Gebietsfremde.

./..

(1) Siehe nachstehende Begriffbestimmungen.

X - TRANSFERZAHLUNGEN IN ERFÜLLUNG VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

A - Prämien und Leistungen aufgrund von Lebensversicherungsverträgen

- 1) Verträge zwischen inländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen
- 2) Verträge zwischen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen.

B - Prämien und Leistungen aufgrund von Kreditversicherungsverträgen

- 1) Verträge zwischen inländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Gebietsfremden
- 2) Verträge zwischen ausländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen

C - Sonstiger Kapitalverkehr in Verbindung mit Versicherungsverträgen

XI - KAPITALVERKEHR MIT PERSÖNLICHEM CHARAKTER

A - Darlehen

B - Schenkungen und Stiftungen

C - Mitgiften

D - Erbschaften und Vermächtnisse

E - Schuldenregelung von Einwanderern im Land ihres früheren Wohnsitzes

F - Vermögenstransfer von Gebietsansässigen im Fall der Auswanderung zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung und während ihres Aufenthalts im Ausland

G - Transfer der Ersparnisse von Einwanderern während ihres Aufenthalts in das Land ihres früheren Wohnsitzes

XII - EIN- UND AUSFUHR VON VERMÖGENSWERTEN

A - Wertpapiere

B - Zahlungsmittel aller Art

XIII SONSTIGER KAPITALVERKEHR

A - Erbschaftsteuern

B - Schadenersatzleistungen (soweit sie Kapitalcharakter haben)

- C - Rückzahlungen bei Aufhebung von Verträgen oder Rückgewährung nicht geschuldeter Leistungen (soweit sie Kapitalcharakter haben)
- D - Urheberrechte : Patente, gewerbliche Muster, Warenzeichen und Erfindungen (Übertragungen und Transferzahlungen für solche Übertragungen)
- E - Transfer der zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Mittel (soweit nicht unter VI erfasst)
- F - Verschiedenes

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Nomenklatur gelten als :

Direktinvestitionen

Investitionen jeder Art durch natürliche Personen, Handels-, Industrie- oder Finanzunternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmern oder Unternehmen, für die die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind. Der Begriff der Direktinvestitionen ist also im weitesten Sinne gemeint.

Zu den Unternehmen unter I-1 der Nomenklatur zählen juristisch unabhängige Unternehmen (hundertprozentige Tochtergesellschaften) und Zweigniederlassungen (Filialen).

Bei den unter I-2 der Nomenklatur genannten Unternehmen, die als Aktiengesellschaften betrieben werden, ist eine Beteiligung im Sinne einer Direktinvestitionen dann vorhanden, wenn das im Besitz einer natürlichen Person oder eines anderen Unternehmens oder sonstigen Inhabers befindliche Aktienpaket entweder nach den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften oder aus anderen Gründen den Aktionären die Möglichkeit gibt, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen.

Zu den langfristigen Darlehen unter I-3 der Nomenklatur, die Beteiligungscharakter haben, gehören Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, durch die dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen geschaffen oder aufrechterhalten werden sollen. Als wesentlichste Beispiele sind zu nennen : Darlehen,

die von Muttergesellschaften an Tochtergesellschaften oder an Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht, gewährt werden; ferner Darlehen, die mit einer Gewinnbeteiligung verbunden sind. Zu dieser Kategorie zählen auch Darlehen, die von Finanzinstitutionen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen gewährt werden.

Immobilieninvestitionen

Der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie der Bau von Gebäuden zu Erwerbszwecken oder persönlichen Zwecken durch Privatpersonen. Diese Kategorie umfasst auch die Niessbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten und Erbbaurechte.

Einführung an der Börse oder an einem amtlich anerkannten Geldmarkt

Die in einem formellen Verfahren erfolgende Zulassung von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten zum geregelten amtlichen und auch nichtamtlichen Handel an einer Börse oder einem Teilbereich des Geldmarktes, der amtlich anerkannt ist.

An der Börse gehandelte Wertpapiere (amtliche notierte und nicht amtlich notierte Wertpapiere)

Wertpapiere, die Gegenstand eines geregelten Börsenhandels sind und deren Kurse systematisch veröffentlicht werden, sei es durch amtliche Börsenorgane (amtlich notierte Wertpapiere), sei es durch andere an der Börse tätige Organe, wie z.B. Bankenkommissionen (nicht amtlich notierte Wertpapiere).

Emission von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten

Der Verkauf durch öffentliches Angebot.

Unterbringung von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten

Der direkte Verkauf durch den Emittenten oder durch das damit beauftragte Konsortium ohne öffentliches Angebot.

Inländische oder ausländische Wertpapiere und andere Instrumente

Wertpapiere je nach dem Sitz des Ausstellers. Der Erwerb durch Gebietsansässige von inländischen Wertpapieren und anderen inländischen Instrumenten, die auf einem ausländischen Markt emittiert worden sind, wird dem Erwerb ausländischer Wertpapiere gleichgestellt.

Aktien und andere Wertpapiere mit Beteiligungscharakter

Einschliesslich Bezugsrechte für neu ausgegebene Aktien.

Schuldverschreibungen

Marktfähige Wertpapiere mit einer Laufzeit von zwei Jahren und länger ab dem Zeitpunkt der Emission, bei denen der Zinssatz und die Bedingungen für die Tilgung und Zinszahlung bei der Emission festgesetzt werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Organismen,

- deren Zweck es ist, von ihnen beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren oder anderweitig anzulegen, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber nach Massgabe der für sie geltenden gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmässigen Bedingungen unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausbezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen sicherstellen will, dass der Börsenkurs seine Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Diese Organismen können nach einzelstaatlichem Recht die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des Trust ("unit trust") oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.

Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein "unit trust" als Investmentfonds.

Titel und andere normalerweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente

Schatzwechsel und andere marktfähige Kassenscheine, Einlagezertifikate, Bankakzepte, Schatzscheine und andere gleichgestellte Instrumente.

Kredite, die mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen in Verbindung stehen

Die vertraglichen Handelskredite (Vorauszahlungen oder gestaffelte Zahlungen für in Durchführung befindliche oder in Auftrag gegebene Arbeiten und Zahlungsziele, die mit der Ausstellung eines Handelswechsels verbunden sind oder nicht) sowie ihre Finanzierung durch von Kreditinstitutionen gewährte Kredite. Diese Kategorie umfasst auch die Factoring-Geschäfte.

Darlehen und Finanzkredite

Von Finanzinstitutionen gewährte Finanzierungen aller Art, einschliesslich derjenigen, die mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen zusammenhängen, an denen kein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Diese Kategorie umfasst auch die Hypothekendarlehen, die Konsumentenkredite, die Finance-Leasing-Verträge sowie die Substitutionskreditlinien und andere Effekten-Emissionsfazilitäten.

Gebietsansässige oder Gebietsfremde

Die natürlichen und juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden devisenrechtlichen Vorschriften.

Liquidationserlös (aus Investitionen, Wertpapieren usw.)

Verkaufserlöse einschliesslich etwaiger Wertzuwachs, Beträge aus Rückzahlungen, Erlöse aus Zwangsvollstreckung usw.

Natürliche oder juristische Personen

Die natürlichen oder juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften.

Finanzinstitutionen

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite sowie Versicherungsgesellschaften, Bau-sparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Institutionen ähnlicher Art.

Kreditinstitute

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite.

ANLAGE II

LISTE DES KAPITALVERKEHRS GEMÄSS ARTIKEL 3 DER RICHTLINIE

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln und anderen Instrumenten	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	IV-A und B-c
- Organismen für gemeinsame Anlagen in normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln oder Instrumenten	
Darlehen und Finanzkredite	VIII-A und B-1
- kurzfristige	
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter	XI-A
- Darlehen	
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten	XII
- normalerweise am Geldmarkt gehandelte Titel	
- Zahlungsmittel	

ANLAGE III

GEMÄSS ARTIKEL 5 DER RICHTLINIE

Anwendungsbereich der Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 im Bereich des Kapitalverkehrs entsprechend der Nomenklatur für den Kapitalverkehr in Anlage I der Richtlinie

Artikel der Beitrittsakte (zur Erinnerung : Ablauf der Übergangsbe- stimmungen)	Art der Geschäfte	Positionen der Nomen- klatur
---	-------------------	------------------------------------

a) Bestimmungen betreffend das Königreich Spanien

Art. 62 (31.12.90)	Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	I-B
Art. 63 (31.12.90)	Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	II-B
Art. 64 (31.12.88)	Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden	
	- Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige	III-A-2
	. mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten	
	Geschäfte mit Anteilscheinen von Organisationen für gemeinsame Anlagen	
	- Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	IV-A-2
	. Mit Ausnahme von Anteilscheinen von Organismen, die die Form von Investmentfonds haben	

Anlage III (Seite 2)

Artikel der Beitrittsakte (zur Erinnerung : Ablauf der Übergangs- bestimmungen)	Art der Geschäfte	Positionen der Nomen- klatur
--	-------------------	------------------------------------

b) Bestimmungen betreffend die Portugiesische Republik

Art. 222 (31.12.89)	Direktinvestitionen von Gebietsfremden im Inland	I-A
Art. 224 (31.12.92)	Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	I-B
Art. 225 et. 226 (31.12.90)	Immobilieninvestitionen von Gebietsfremden im Inland	II-A
Art. 227 (31.12.92)	Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	II-B
Art. 228 (31.12.90)	Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter	
	i) für die Anwendung der in Artikel 228 Absatz 2 genannten höchsten Beträge :	
	- Mitgifte	XI-C
	- Erbschaften und Vermächtnisse	XI-D
	- Vermögenstransfers von Gebietsansässigen im Fall der Auswanderung zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung und während ihres Aufenthalts im Ausland	XI-F
	ii) Für die Anwendung der in Artikel 228 Absatz 2 genannten niedrigsten Beträge :	
	- Schenkungen und Stiftungen	XI-B
	- Schuldenregelung von Einwanderern im Land ihres früheren Wohnsitzes	XI-E
	- Transfer der Ersparnisse von Einwanderern während ihres Aufenthalts in das Land ihres früheren Wohnsitzes	XI-G

Anlage III (Seite 3)

Artikel der Beitrittsakte (zur Erinnerung : Ablauf der Übergangsbestimmungen)	Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
--	-------------------	----------------------------

(Fortsetzung) **b) Bestimmungen betreffend die Portugiesische Republik**

Art. 229 (31.12.90)	Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden - Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige . mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten	III-A-2
	Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen - Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige . mit Ausnahme von Anteilscheinen der Organismen, die die Form von Investmentfonds haben	IV-A-2

ANLAGE IV

GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE

I. Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können bis zum 1. Oktober 1989 bzw. bis zum 31. Dezember 1990 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste I genannten Kapitalverkehr beibehalten oder wiederherstellen.

LISTE I

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen - Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige . Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG (1) unterliegen und die Form von Investmentfonds haben - Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige . Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG (1) unterliegen	IV-A-2-a IV-A-4-a

(1) Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31.12.85)

II. Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können bis zum 31. Dezember 1990 bzw. bis zum 31. Dezember 1992 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste II genannten Kapitalverkehr beibehalten oder wiederherstellen.

../..

LISTE II

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden - Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige . Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten - Erwerb nicht an der Börse gehandelter ausländischer (inländischer) Wertpapiere durch Gebietsansässige (Gebietsfremde) - Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt . wenn diese Wertpapiere an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates gehandelt oder gerade eingeführt werden	III-A-2-b III-A-3 und 4 III-3-1 und 2
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen - Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige . Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG (1) nicht unterliegen und die Form von Investmentfonds haben - Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen (inländischen) Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige (Gebietsfremde) . Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG (1) nicht unterliegen und deren ausschliesslicher Zweck die Anlage in Vermögenswerten ist, deren Erwerb liberalisiert ist. - Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt . Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG (1) unterliegen	IV-A-2 IV-A-3 und 4 IV-B-1 et 2-a
Kredite im Zusammenhang mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist - Langfristige Kredite	VII-A et B-3

(1) Siehe Verweis in Liste I.

Anlage IV (Seite 3)

III. Das Königreich Spanien und Irland können bis zum 31. Dezember 1990 und die Griechische Republik und die Portugiesische Republik bis zum 31.12.1992 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste III genannten Kapitalverkehr aufrechterhalten oder wiederherstellen.

LISTE III

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Wertpapieren, die am Kapitalmarkt gehandelt werden - Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt . wenn diese Papiere nicht an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates gehandelt oder gerade eingeführt werden Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen - Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG (1) nicht unterliegen und deren ausschliesslicher Zweck die Anlage in Vermögenswerten ist, deren Erwerb liberalisiert ist. Darlehen und Finanzkredite - Mittel- und langfristige	III-B-1 und 2 IV-B-1 und 2 VIII-A, B-2 und 3

(1) Siehe Verweis in Liste I.

Anlage IV (Seite 4)

IV. Das Königreich Spanien und Irland können bis zum 31. Dezember 1990 und die Griechische Republik und die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1992 die Liberalisierung des nachstehend in Liste IV genannten Kapitalverkehrs aufschieben.

LISTE IV

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Titeln und anderen Instrumenten, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	IV-A und B-c
- Organismen für gemeinsame Anlagen in Titeln oder Instrumenten, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden	
Darlehen und Finanzkredite	VIII-A und B-1
- kurzfristige	
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter	
- Darlehen	
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten	XII
- Titel, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden	
- Zahlungsmittel	

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 72/156/EWG
ZUR REGULIERUNG DER INTERNATIONALEN
FINANZSTRÖME UND ZUR NEUTRALISIERUNG IHRER
UNERWÜNSCHTEN WIRKUNGEN AUF DIE BINNENWIRT-
SCHAFTLICHE LIQUIDITÄT**

BEGRÜNDUNG

I - Allgemeine Zielsetzung

1. In den Begründungserwägungen der Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität finden zwei wesentliche Ziele ihren Niederschlag :

- Die Mitgliedstaaten brauchen ein Schutz-Instrumentarium, um - wenn sie dies für zweckmäßig halten - ungelegene kurzfristige Kapitalströme (insbesondere aus und nach Drittländern) abwehren zu können, sowie ein geldpolitisches Instrumentarium zur Neutralisierung der unerwünschten Wirkungen derartiger Kapitalströme auf die binnenwirtschaftliche Liquidität;
- es muß möglich sein, diese Regulierungsinstrumente sofort, ohne weiteres Genehmigungsverfahren, entweder im Alleingang oder im Rahmen eines konzertierten Vorgehens der Mitgliedstaaten einzusetzen.

2. Diese Ziele bleiben aktuell auch in einem Kontext, in dem freier Kapitalverkehr für die Gemeinschaft zur Regel wird, in dem die Stabilität der Wechselkurse zwischen den Gemeinschaftswährungen einen wichtigen Aspekt der Vollendung des Binnenmarktes bildet und in dem die internationalen Kapitalströme immer mehr an Umfang zunehmen. Gegenüber Drittländern muß es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten nach wie vor möglich sein, koordiniert vorzugehen, insbesondere in den Fällen, in denen das EWS heftigen monetären Schocks von außen ausgesetzt wäre. Auch wenn die Stabilität der monetären Beziehungen sich in erster Linie auf die Konvergenz der monetären Politiken und auf die Integration der Finanzsysteme der Mitgliedstaaten stützen muß, müssen die Mitgliedstaaten weiterhin auch über die technischen Möglichkeiten verfügen, im Bedarfsfalle im Rahmen eines gemeinschaftlichen Schutzverfahrens rasch auf Maßnahmen zur Regulierung des kurzfristigen Kapitalverkehrs zurückzugreifen.

3. In dieser Hinsicht werden mit den vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie vom Jahre 1972 zwei Ziele verfolgt. Sie sollen :

- die Kohärenz dieser Bestimmungen mit dem im Rahmen des Vorschlags für eine Richtlinie zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs (1) vorgesehenen Schutzsystem gewährleisten;
- die Modalitäten eines konzertierten Einsatzes der Regulierungsinstrumente präzisieren, die in dieser Richtlinie bereits als Reaktion auf externe monetäre Schocks vorgesehen sind.

4. Inhalt und Tragweite der vorgeschlagenen Änderung werden in den nachstehenden Punkten dargelegt.

II - Grad der Liberalisierung gegenüber Drittländern

1. Es wird vorgeschlagen, in den Text der Richtlinie (neuer Artikel 1) eine Absichtserklärung aufzunehmen, derzufolge sich für Mitgliedstaaten bemühen, in der Regelung, die sie für den Abschluß und die Ausführung von Transaktionen und Transfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr mit Drittländern anwenden, den gleichen Liberalisierungsgrad wie bei Transaktionen mit den Gebietsansässigen der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erreichen.

2. Eine derartige Bestimmung würde, auch wenn sie nicht streng rechtsverbindlich ist, die auf Gemeinschaftsebene bekundete Bereitschaft zu einer weiten Öffnung des europäischen Finanzraums gegenüber der Außenwelt sowie die von den Mitgliedstaaten bereits weitgehend verfolgte diesbezügliche Praxis bekräftigen.

Dieses Prinzip würde konkret implizieren, daß der Kommission die von den Mitgliedstaaten auf den Kapitalverkehr mit Drittländern gegebenenfalls angewandten spezifischen Regelungen bekannt sind und daß sie im Bedarfsfalle in diesem Bereich ihr allgemeines Recht nutzt, den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu erteilen (Artikel 1 Absätze 2 und 3).

3. Die Kommission hält diese Lösung für besser als eine Lösung, die darin bestünde, in das Gemeinschaftsrecht eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Liberalisierung erga omnes aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung - die im übrigen darauf hinausläufe, der Gemeinschaft eine Exklusivzuständigkeit bezüglich des Kapitalverkehrs mit Drittländern zuzuerkennen - würde zwei entscheidende Nachteile aufweisen:

. / . .

(1) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags (Dokument Kom (87...))

- a) Die auf diese Weise einseitig eingegangene Verpflichtung ließe sich nur schwer rückgängig machen (da zu einer Änderung der Richtlinie in diesem Sinne Einstimmigkeit erforderlich ist) und würde den Aktions - und Verhandlungsspielraum der gesamten Gemeinschaft bzw. ihrer einzelnen Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen mit den Drittländern auf diesem Gebiet erheblich einschränken.
- b) Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs ist in einen umfassenderen Prozeß, nämlich die Errichtung eines integrierten Finanzraums in der Gemeinschaft, eingebettet. Die Liberalisierungsverpflichtung muß und kann im Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter bestimmten Gesichtspunkten eine größere Tragweite haben und höhere Ansprüche stellen als im Kapitalverkehr mit Drittländern (z.B. hinsichtlich einer nichtdiskriminierenden Anwendung der internen Regelungen im Bereich der Steuern oder des Aufsichts-Meldewesens).

III - Änderung des Anwendungsbereichs der in der Richtlinie vorgesehenen Instrumente zur Regulierung der internationalen Finanzströme

1. In Artikel 2 a) der geänderten Richtlinie wird vorgeschlagen, das den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Regulierung der kurzfristigen Finanzströme dahingehend zu ergänzen, daß es den gleichen Anwendungsbereich abdeckt wie die im Vorschlag für eine Richtlinie zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs vorgesehene spezifische Schutzklausel.
2. Die in der Richtlinie vom Jahre 1972 in ihrer ursprünglichen Fassung vorgesehenen Regulierungsinstrumente betreffen fast ausschließlich Kapitalzuflüsse. Erklären läßt sich dies aus der damaligen Situation, die dadurch gekennzeichnet war, daß einigen europäischen Volkswirtschaften Mittel zufließen und daß die meisten Mitgliedstaaten Kapitalausfuhren dieser Art dauernden Beschränkungen unterworfen hatten. In einer Situation, in der völlig freier Kapitalverkehr die Regel ist, müssen die Regulierungsinstrumente symmetrisch eingesetzt werden, damit man umfangreichen kurzfristigen Kapitalbewegungen begegnen kann, die die Geld- und Devisenpolitik der Mitgliedstaaten schwer stören oder die Kohäsion des EWS bedrohen könnten.
3. Durch diese Anpassung des Anwendungsbereichs der in der Richtlinie vorgesehenen Instrumente könnte man gewährleisten, daß alle Mitgliedstaaten technisch in der Lage sind, rasch die erforderlichen vorübergehenden Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn sie dies für erforderlich halten oder wenn sich ein koordiniertes Vorgehen als notwendig erweist.

Die Währungsbehörden müssen unbedingt sofort reagieren können, damit es nicht zu einem spekulativen Prozeß kommt.

IV - Änderung der Modalitäten des Einsatzes der Instrumente zur Regulierung der internationale Finanzströme

1. Die Transaktionen, bei denen die in der Richtlinie genannten Regulierungsinstrumente Anwendung finden können, werden außerdem einer gemeinschaftlichen Verpflichtung zur bedingungslosen Liberalisierung unterliegen. Man muß deshalb festlegen (Artikel 3 Absatz 2 der geänderten Richtlinie), daß diese Instrumente im Kapitalverkehr zwischen Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten nur unter den Bedingungen und nach den Verfahren des Gemeinschaftsrechts eingesetzt werden dürfen, die eine Beschränkung des Kapitalverkehrs zulassen; die einschlägigen Bestimmungen sind :

- ganz allgemein die im Vertrag vorgesehenen Schutzklauseln,
- spezifisch,
 - . Artikel 2 der Richtlinie zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs bezüglich der Instrumente zur Neutralisierung der unerwünschten Wirkungen der internationalen Finanzströme auf die binnenwirtschaftliche Liquidität (Regulierung der Nettoauslandsposition der Kreditinstitute, Festlegung von Mindestreservesätzen),
 - . Artikel 3 der obengenannten Richtlinie bezüglich der Instrumente zur Regulierung der kurzfristigen Guthaben bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen gegenüber Gebietsfremden.

2. Nach den derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie vom Jahre 1972 werden die darin genannten Regulierungsinstrumente hauptsächlich auf Veranlassung der Mitgliedstaaten eingesetzt. Die Mitgliedstaaten müssen allerdings den Interessen ihrer Partner Rechnung tragen, und die Kommission muß, in Verbindung mit dem Währungsausschuß und dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten, für die notwendige Koordinierung sorgen.

Es wird vorgeschlagen, in die geänderte Richtlinie (Artikel 2 a) außerdem die Möglichkeit aufzunehmen, in Fällen, in denen kurzfristige Kapitalbewegungen aus oder nach Drittländern die Stabilität der Wechselkursbeziehungen im Europäischen Währungssystem schwer stören könnten, die Regulierungsinstrumente auf eine an sämtliche oder an bestimmte Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung der Kommission hin einzusetzen.

Falls diese Empfehlung nicht befolgt werden kann, ohne daß auch der Kapitalverkehr zwischen den Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten davon betroffen wird, dann finden die obengenannten Bestimmungen der Liberalisierungsrichtlinie, insbesondere bezüglich der maximalen Geltungsdauer derartiger Maßnahmen, Anwendung.

V - Aus Transparenzgründen erschien es angezeigt, den Inhaltsteil der Richtlinie 72/156/EWG und die Änderungen, die mit dem vorliegenden Vorschlag daran eingebracht werden, zu einem einzigen Text zusammenzufassen.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG
zur Regulierung der internationalen Finanzströme
und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen
auf die binnenwirtschaftliche Liquidität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

mit Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe - mit der Richtlinie /
EWG (2) zur Durchführung des Artikels 6/ des Vertrages
hat der Rat den freien Kapitalverkehr zwischen den Gebiets-
ansässigen der Mitgliedstaaten realisiert.

die Mitgliedstaaten sollen sich bemühen, im Kapitalverkehr
zwischen den Gebietsansässigen der Gemeinschaft und den
Gebietsansässigen der Drittländer den höchstmöglichen Libe-
ralisierungsgrad zu erreichen.

mit der Richtlinie 72/156/EWG (3) hat der Rat ein Instru-
mentarium zur Regulierung der internationalen Finanzströme
und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf
die binnenwirtschaftliche Liquidität eingeführt; angesichts
der Realisierung des freien Kapitalverkehrs in der Gemein-
schaft können diese Instrumente zur Regulierung des kurz-

./..

(1) ABL. Nr. von

(2) ABL. Nr. von

(3) ABL. Nr. L 91 vom 18.4.1972, S. 13

fristigen Kapitalverkehrs zwischen Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nur unter den im Vertrag und in der Richtlinie / /EWG vorgesehenen Bedingungen und Schutzverfahren eingesetzt werden; die Richtlinie 72/156/EWG muß folglich geändert werden;

um ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen diese Instrumente auf Empfehlung der Kommission eingesetzt werden können, falls kurzfristige Finanzströme aus oder nach Drittländern die interne monetäre Situation der Mitgliedstaaten oder die Stabilität der Wechselkursbeziehungen im Europäischen Währungssystem schwer stören sollten;

aus Gründen der Transparenz ist es angezeigt, den Inhaltsteil der Richtlinie 72/156/EWG und die mit der vorliegenden Richtlinie daran vorgenommenen Änderungen zu einem einzigen Text zusammenzufassen,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ARTIKEL 1

Der Inhaltsteil der Richtlinie 72/156/EWG wird durch folgenden Text ersetzt :

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, in der Regelung, die sie auf den Abschluß und die Ausführung der Transaktionen und der Transfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr mit Drittländern anwenden, den gleichen Liberalisierungsgrad wie bei Transaktionen mit den Gebietsansässigen der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erreichen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Beschränkungen, denen sie den Kapitalverkehr aus oder nach Drittländern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie unterwerfen sowie über alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

3. Die Kommission kann diesbezügliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Article 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die nachfolgend genannten Instrumente den Währungsbehörden zur Verfügung stehen und von diesen im Bedarfsfall sofort ohne besonderes Genehmigungsverfahren eingesetzt werden können :

a) zur wirksamen Regulierung der internationalen Finanzströme:

- Vorschriften für die Bildung kurzfristiger Guthaben bzw. das Eingehen kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden sowie für die Verzinsung kurzfristiger Guthaben von Gebietsfremden,
- Regulierung der kurzfristigen Finanzdarlehen und -kredite, die Gebietsfremden gewährt bzw. bei Gebietsfremden aufgenommen werden;

b) zur Neutralisierung der als unerwünscht betrachteten Wirkungen, die die internationalen Finanzströme auf die binnenwirtschaftliche Liquidität ausüben :

- Regulierung der Nettoauslandsposition der Kreditinstitute,

- Festlegung von Mindestreservesätzen, insbesondere für die Guthaben von Gebietsfremden.

Article 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission sofort davon in Kenntnis.

2. Jeder Mitgliedstaat wendet im Bedarfsfall alle oder einen Teil der in Artikel 2 genannten Instrumente an; dabei trägt er den Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rechnung.

Diese Instrumente dürfen, wenn sie auf den Kapitalverkehr zwischen Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Anwendung finden, nur unter den Bedingungen und nach den Verfahren eingesetzt werden, die in den Vertragsbestimmungen über die Inanspruchnahme einer Schutzklausel oder in Artikel 2 und 3 der Richtlinie / EWG zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags festgelegt sind.

Unbeschadet dieser Bestimmungen kann die Kommission den Mitgliedstaaten den Einsatz aller oder eines Teils der in Artikel 2 genannten Instrumente empfehlen, falls kurzfristige Finanzströme aus oder nach Drittländern die interne monetäre Situation und die Stabilität der Wechselkursbeziehungen im Europäischen Währungssystem schwer stören.

3. Bei der Anwendung der in Artikel 2 genannten Instrumente sorgt die Kommission für eine enge Koordinierung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Bei der Wahrnehmung der ihr mit dieser Richtlinie übertragenen Zuständigkeiten handelt die Kommission in Konsultation mit dem Währungsausschuß und dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ARTIKEL 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates

Der Präsident

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Einführung eines einheitlichen Systems des
mittelfristigen finanziellen Beistands zur
Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

BEGRÜNDUNG

Als der Rat im Dezember 1984 den mittelfristigen finanziellen Beistand (MFB) um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängerte; äußerte er in Erklärungen die Ansicht, daß künftig die Möglichkeiten eines gleichzeitigen Einsatzes dieses Instruments und des ebenfalls zur mittelfristigen Stützung der Zahlungsbilanzen bestimmten Systems der Gemeinschaftsanleihen (GA) genutzt werden sollten.

Bei der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 vom 30. April 1985, mit der insbesondere der Höchstbetrag für die GA angehoben werden sollte, hatte die Kommission - um der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nachzukommen - in Form einer Erklärung an den Rat ihre Absicht bekanntgegeben, die beiden Gemeinschaftsinstrumente zur mittelfristigen Zahlungsbilanzstützung einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, um:

- ihre Ziele und ihre Funktionsweise zu beurteilen;
- Möglichkeiten zu einer besseren Verzahnung oder sogar Zusammenfassung der beiden Instrumente zu erkunden;
- wie der Rat in seiner Erklärung vom Dezember 1984 gewünscht hatte, den im Rahmen des MFB verfügbaren Betrag in Anbetracht der entsprechenden Heraufsetzung des Höchstbetrags für die GA um zwei Milliarden ECU zu senken.

In Dezember 1986 hat der Rat im Zusammenhang mit der letzten Verlängerung des MFB um zwei Jahre auf Vorschlag der Kommission diese Senkung der Bereitstellungsplafonds für den MFB genehmigt (vgl. Entscheidung 86/656/EWG vom 22. Dezember 1986). Bei dieser Gelegenheit äußerte der Rat erneut den Wunsch, daß MFB und GA miteinander verknüpft werden sollten.

Im übrigen hatte die Kommission in ihrem Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft (vgl. Mitteilung an den Rat KOM(86)292 endg. vom 23. Mai 1986) die Ansicht vertreten, daß die Gemeinschaft über ihre Zahlungsbilanzstützungsinstrumente in der Lage sein muß, den einem besonderen Druck ausgesetzten Mitgliedstaaten dabei zu helfen, an dem Prozeß der Liberalisierung des Kapitalverkehrs voll teilzunehmen.

Seit zwei Jahren konnten die Kommissionsdienststellen in Verbindung mit dem Währungsausschuß die Funktionsweise dieser Gemeinschaftsinstrumente, die damit verbundenen Bedingungen und den jeweiligen Finanzierungsmodus sowie die Gründe für die geringe Inanspruchnahme des MFB untersuchen. Auf Grundlage dieser Arbeiten und der Erfahrungen, die bei der Gewährung von Zahlungsbilanzstützungsdarlehen gewonnen wurden sowie im Hinblick auf die Endphase der Kapitalverkehrsliberalisierung hat die Kommission die Bedingungen und Modalitäten ermittelt, die künftig für den Einsatz dieser Systeme maßgeblich sein sollten.

Die Kommission hat beschlossen, dem Rat die Schaffung eines einheitlichen Instruments für den mittelfristigen finanziellen Beistand (MFB) mit erweiterter Zweckbestimmung vorzuschlagen, in dem die beiden derzeitigen Systeme unter Wahrung ihrer spezifischen Finanzierungsarten zusammengefaßt werden sollen.

Im folgenden werden die Hauptmerkmale des vorgeschlagenen Systems beschrieben.

1. Der MFB als Zahlungsbilanzstützungssystem

Der MFB würde prinzipiell ein an Bedingungen geknüpft-tes Finanzierungsinstrument bleiben, das eingesetzt wird, wenn sich ein Mitgliedstaat in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befindet oder ernstlich von solchen bedroht ist. Insofern wäre er die Hauptform des in Artikel 108 des Vertrags vorgesehenen gegenseitigen Beistands und könnte somit auf Empfehlung der Kommission ausgelöst werden. Es handelt sich dabei um das gleiche Verfahren wie beim derzeitigen MFB.

Allerdings könnte ein Mitgliedstaat, der bereits von ernstlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen ist oder demnächst betroffen sein wird, selbst die Initiative zur Auslösung der Beistandsaktion ergreifen, sofern er zusammen mit seinem Antrag auf Gemeinschaftsbeistand ein Sanierungsprogramm vorlegt. Dieses Verfahren ist auch im Rahmen des derzeitigen GA-Systems vorgesehen.

Nach den Bestimmungen von Artikel 108 entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Währungsausschusses über die tatsächliche Gewährung des Beistands; er entscheidet dabei über die Höhe, die Laufzeit und die Modalitäten des Darlehens (Auszahlung in einem Gesamtbetrag oder in Raten) sowie über die mit der Darlehensgewährung verbundenen wirtschaftspolitischen Bedingungen.

2. Der MFB als flankierendes Instrument zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Die Kommission schlägt vor, den MFB auch zugunsten eines Mitgliedstaates zu mobilisieren, der sich verpflichtet, ein Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs trotz einer prekären außenwirtschaftlichen Situation einzuleiten.

Das Instrument würde aufgrund dieser Verpflichtung und im Zusammenhang mit einem kohärenten flankierenden Programm eingesetzt, das der Mitgliedstaat zur Unterstützung seines Antrags vorlegen würde und das sich hauptsächlich auf die großen geld- und haushaltspolitischen Leitlinien sowie auf etwa notwendig werdende Maßnahmen zur Anpassung des innerstaatlichen Finanzsystems beziehen sollte. Bei Mitgliedstaaten, die nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmen, könnte die Darlehensgewährung davon abhängig gemacht werden, daß der betreffende Staat eine gewisse Wechselkursdisziplin akzeptiert.

Die Gewährung des finanziellen Beistands soll abschreckend auf die potentielle Spekulation wirken und dem Empfängerstaat bei Bedarf den Zugang zu einer Gemeinschaftsfinanzierung gewährleisten.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Bedingungen für die Gewährung des finanziellen Beistands im konkreten Fall entsprechend zu gestalten. Dies würde entweder durch Eröffnung einer Kreditlinie oder aber durch eine Darlehenszusage für einen bestimmten Zeitraum geschehen (der in dem Beschluß über die Gewährung festgelegt, grundsätzlich jedoch ein Jahr nicht überschreiten würde); die Mittel könnten auf Antrag des Empfängerstaates mobilisiert werden, sobald ein effektiver Bedarf besteht. Die Laufzeit der Darlehen wäre relativ kurz, nämlich ein Jahr bei einmaliger Verlängerungsmöglichkeit.

Falls während der Laufzeit des Darlehens devisenrechtliche Beschränkungen eingeführt oder wiedereingeführt würden, könnte das Darlehen nur im Rahmen eines an Bedingungen geknüpften längerfristigen Zahlungsbilanzstützungsdarlehens nach dem Verfahren von Artikel 108 konsolidiert werden, d.h. nachdem die Kommission die Lage geprüft und dem betreffenden Staat wirtschaftspolitische Maßnahmen empfohlen hat und nachdem ein Sanierungsprogramm eingeleitet worden ist.

3. Die Finanzierungsquellen des Systems

Bei dem erneuerten System werden die im Rahmen des MFB gewährten Darlehen grundsätzlich und vorrangig durch Anleihen finanziert, die die Gemeinschaft auf den Kapitalmärkten aufnimmt. Diese Finanzierungsart, die auch für das derzeitige System von Gemeinschaftsanleihen gilt, ist sehr flexibel und gibt die Möglichkeit, alle auf den internationalen Märkten verfügbaren finanziellen Innovationen zu nutzen.

Bei den Interventionen der Gemeinschaft würde es sich allerdings auch künftig um ergebnisneutrale Geschäfte handeln, die für sie weder mit Transaktionskosten noch mit einem Wechselkurs- oder Zinsrisiko oder einer Kassenverwaltung verbunden wären.

In Anbetracht des Verschuldungsspielraums der Gemeinschaft und ihrer Qualität als Schuldner dürfte sich die Inanspruchnahme der Märkte zur Finanzierung sämtlicher im Rahmen des MFB zu finanzierenden Gemeinschaftsdarlehen unter durchaus zufriedenstellenden Bedingungen vollziehen. Sollte sich jedoch aufgrund besonderer Umstände eine Inanspruchnahme der Märkte nicht empfehlen, so würden die im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten gewährten Gemeinschaftsdarlehen nach dem erneuerten System durch Kredite finanziert, die die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Diese Finanzierungsart ist beim derzeitigen MFB vorgesehen, bei dem es sich um die Konsolidierungsstufe der mit dem EWS verbundenen Kreditmechanismen handelt und der folglich beizubehalten ist.

Falls sich eine Finanzierung des MFB durch die Mitgliedstaaten als notwendig erweisen sollte, sieht das erneuerte System vor, daß der Rat in seinem Beschluß über die Darlehensgewährung die Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die entsprechenden finanziellen Bedingungen festlegt.

4. Höchstbeträge

Der ausstehende Kapitalbetrag der im Rahmen des MFB gewährten Darlehen, die auf den Kapitalmärkten finanziert werden können, würde auf Milliarden ECU begrenzt. Im Vergleich zu dem Plafond des derzeitigen GA-Systems (8 Milliarden ECU) ergäbe sich so eine beträchtliche Anhebung, die aus folgenden Gründen gerechtfertigt erscheint:

- Bei dem erneuerten System wird der Gemeinschaftsbeistand vorrangig über die Kapitalmärkte finanziert, während die Kredite der Mitgliedstaaten nur noch die Rolle eines Sicherheitsnetzes spielen; es wird davon ausgegangen, daß die im Rahmen des derzeitigen MFB verfügbaren Finanzmittel (13.925 Millionen ECU) mit denen der Gemeinschaftsanleihen substituierbar sind.
- In Anbetracht der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft besteht künftig ein höherer potentieller Bedarf für die Zahlungsbilanzstützung der Mitgliedstaaten.
- Das System müßte mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein, um seiner erweiterten Zweckbestimmung gerecht zu werden; als flankierendes Instrument zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs müßte das System seine Aufgabe, abschreckend auf die potentielle Spekulation zu wirken, voll wahrnehmen können.

Im Rahmen des erneuerten Systems ist außerdem ein Bereitstellungsplafond für jeden einzelnen Mitgliedstaat vorgesehen, um die Höhe seiner etwaigen Beteiligung an einem oder mehreren Darlehen im Rahmen des MFB von vornherein zu begrenzen. Die Summe dieser Einzelquoten und ihre Verteilung nach Mitgliedstaaten entsprechen denen des derzeitigen MFB.

Schließlich ist auch wie bei den derzeitigen Systemen eine Regel für den individuellen Zugang eines Mitgliedstaates zum MFB vorgesehen. In der Regel kann ein Mitgliedstaat nicht Schuldner von mehr als 50% des Höchstbetrages der im Rahmen dieses Instruments genehmigten Anleihen auf den Kapitalmärkten sein.

5. Einzelheiten der Überwachung der wirtschaftlichen Lage

Die Kommission schlägt vor, die für das derzeitige GA-System geltenden Einzelheiten der Überwachung der Wirtschaftslage allgemein einzuführen. Die Kommission müßte demnach in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß prüfen, ob der Empfängerstaat die wirtschaftspolitischen Bedingungen, an die die Darlehen im Rahmen des MFB geknüpft sind, beachtet. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung gibt dann die Kommission oder geben gegebenenfalls die Gläubigermitgliedstaaten die Tranchen nach und nach zur Auszahlung frei. Der Rat kann über etwaige Abänderungen an den ursprünglich festgesetzten wirtschaftspolitischen Bedingungen entscheiden.

6. Laufzeit, Finanzierungstechniken und Verwaltung der Darlehen

Die Kommission schlägt vor, die Laufzeit der Darlehen in dem Beschluß des Rates über die Darlehensgewährung festzulegen. Die Laufzeit soll in der Regel mindestens ein Jahr betragen, damit insbesondere die Kontinuität mit den übrigen Kreditmechanismen im Rahmen des EWS ohne Überschneidungen gewährleistet wird. Im übrigen würde darauf hingewiesen, daß ein MFB zur Konsolidierung eines kurzfristigen Währungsbeistands gewährt werden kann. Außerdem könnte bei den Darlehen die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung eingeräumt werden.

Für den Fall einer Finanzierung über die Kapitalmärkte wird außerdem vorgeschlagen, daß der Empfängerstaat eine Abänderung der Finanzierungsbedingungen oder sogar eine Refinanzierung (d.h. Wechsel der Gläubiger) der Anleiheoperationen beantragen kann, wenn die Umstände dafür sprechen. Nach Anhörung des Währungsausschusses trifft die Kommission entsprechende Vorkehrungen, wobei allerdings der Betrag und die durchschnittliche Laufzeit der ursprünglichen Operationen nicht geändert werden dürfen.

Die derzeitige Grundverordnung über das GA-System steht derartigen Vorgehensweisen nicht entgegen, und die Erfahrung hat gezeigt, daß auch ein Interesse daran besteht.

Allerdings hält es die Kommission für zweckdienlich, daß bei dieser Revision ausdrücklich die Durchführungsmodalitäten geregelt werden.

Die Kommission schlägt für das erneuerte System eine Vereinfachung der derzeitigen Verfahren des MFB vor, nach denen ein Mitgliedstaat von der Beteiligung an der Finanzierung des Gemeinschaftsbeitands befreit werden oder seine Forderung mobilisieren kann.

Macht ein Mitgliedstaat bestehende oder voraussehbare Zahlungsbilanzschwierigkeiten geltend, so könnte er durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission, die den Währungsausschuß dazu anhört, von der Beteiligung an der Finanzierung des MFB entbunden werden. Desgleichen könnte ein Mitgliedstaat, der Zahlungsbilanzschwierigkeiten hat oder dessen Devisenreserven sich plötzlich verschlechtern, eine Mobilisierung seiner Forderung beantragen. Der Rat würde auf Vorschlag der Kommission, die den Währungsausschuß hierzu anhört, grundsätzlich eine solche Mobilisierung durch Refinanzierung über Gemeinschaftsanleihen auf den Finanzmärkten beschließen oder ersatzweise durch Übertragung von Forderungen auf andere Gläubigerstaaten oder aber durch eine vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldnerstaat. Dagegen dürfen die Verfahren des derzeitigen MFB, die ausdrücklich die Möglichkeiten regeln, solche Forderungen in einer abgestimmten Aktion bei anderen internationalen Organisationen zu mobilisieren, unter den derzeitigen Umständen überflüssig sein:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES
zur Einführung eines einheitlichen Systems des
mittelfristigen finanziellen Beistands
zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 108 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß angehört hat, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 108 des Vertrages ist für den Fall, daß ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, vorgesehen, daß der Rat auf Empfehlung der Kommission einen gegenseitigen Beistand gewährt; in der Entschließung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems und damit zusammenhängende Fragen ist die Notwendigkeit eines Gemeinschaftsmechanismus zum mittelfristigen finanziellen Zahlungsbilanzbeistand bestätigt worden.

Die Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat muß früh genug erfolgen können um diesem die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Zahlungsbilanzkrise vorzunehmen.

(1) ABl. Nr. vom

Die Schaffung einer Finanzierungsmöglichkeit in Form einer Kreditlinieneröffnung oder einer Darlehenszusage an einen Mitgliedstaat, der sich zur Einleitung eines Programms zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs verpflichtet, obgleich er sich in einer prekären Zahlungsbilanzsituation befindet, kann die Durchführung eines solchen Programms unter geordneten Wechselkursbedingungen erleichtern.

Jede Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat soll daran gebunden werden, daß dieser zur Wiederherstellung oder Gewährleistung einer tragbaren Zahlungsbilanzsituation wirtschafts- politische Maßnahmen ergreift, die der Schwere der Situation und ihrer Entwicklung angemessen sind.

Es müssen im voraus geeignete Verfahren und Instrumente vorgesehen werden, damit die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls einen mittelfristigen finanziellen Beistand vor allem dann leisten können, wenn die Umstände eine sofortige Aktion erfordern.

Zur Finanzierung des gewährten Beistands muß die Gemeinschaft ihre Möglichkeiten nutzen können, um selbst Mittel aufzunehmen, die sie dann den betreffenden Mitgliedstaaten in Form von Darlehen zur Verfügung stellt; ein derartiges Vorgehen ist notwendig, um die im Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinschaft und insbesondere die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaften in der gesamten Gemeinschaft zur verwirklichen; die hierfür erforderlichen Handlungsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Mit Entscheidung 71/143/EWG(1), letztmals geändert durch Entscheidung 86/656/EWG(2), hat der Rat ein System des mittelfristigen finanziellen Beistands eingeführt, das ursprünglich für einen Zeitraum von vier Jahren ab 1. Januar 1972 galt;

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1971, S.15.

(2) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1986, S.28.

Dieser Mechanismus ist seither erneuert und letztmals mit Entscheidung 86/656/EWG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1983 verlängert worden; nach diesem Mechanismus gewähren die Mitgliedstaaten einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, mittelfristige Darlehen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 682/81(1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1131/85(2), hat der Rat ein System von Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten eingeführt; nach diesem System nimmt die Gemeinschaft entsprechend dem Bedarf und bis zu einem bestimmten Plafond für den ausstehenden Kapitalbetrag Mittel auf, um sie an einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, weiterzuverleihen.

Das System der Gemeinschaftsanleihen hat sich als wirksam erwiesen; es wird in seiner Gesamtkonzeption und in seinen Durchführungsmodalitäten den Zielen der Gemeinschaft gerecht; in Anbetracht des Verschuldungsspielraums und der Verschuldungsbedingungen der Gemeinschaft bei Finanzinstitutionen oder auf den Kapitalmärkten kann der Einsatz dieses Instruments die Hauptform des gegenseitigen Beistands nach Artikel 108 des Vertrags sein; unter bestimmten Bedingungen und in angemessener Form kann es auch als flankierendes Instrument dienen; der Plafond für den ausstehenden Kapitalbetrag im Rahmen dieses Systems muß entsprechend angepaßt werden.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 19.3.1981, S.1.

(2) ABl. Nr. L 118 vom 1.5.1985, S.59.

Es empfiehlt sich jedoch, daß die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des gegenseitigen Beistands im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands bis zum Übergang zur Endphase des Europäischen Währungssystems Gültigkeit behalten, um dessen Kohärenz und Stabilität unabhängig von den Bedingungen auf den internationalen Kapitalmärkten zu gewährleisten; allerdings sind die derzeitigen Verfahren für die Freistellung eines Mitgliedstaates von der Beteiligung an der Finanzierung oder für die Mobilisierung von Forderungen durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

Es ist zweckmäßig, den mittelfristigen finanziellen Beistand und das System der Gemeinschaftsanleihen in einem einzigen System des mittelfristigen finanziellen Beistands unter Wahrung ihrer spezifischen Finanzierungsarten zusammenzufassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, in Anwendung einer Entscheidung des Rates gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 und nach Anhörung des Währungsausschusses im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten aufzunehmen, um diese Mittel an einen oder mehrere Mitgliedstaaten auszuleihen, die entweder von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich von solchen bedroht sind oder die sich verpflichten, ein Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs einzuleiten, obgleich ihre Zahlungsbilanzsituation prekär ist.
2. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten entsprechend den Bestimmung von Absatz 1 gewährt werden können, wird auf Milliarden ECU begrenzt.

Artikel 2

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, an Bedingungen geknüpfte Finanzierungsquellen außerhalb der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, so konsultiert er zuvor die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, um unter anderem zu prüfen, welche Möglichkeiten das Gemeinschaftssystem des mittelfristigen finanziellen Beistands bietet. Diese Konsultation findet im Währungsausschuß statt.

Artikel 3

1. Auf Veranlassung der Kommission, die aufgrund von Artikel 108 des Vertrages tätig wird, oder eines von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffenen Mitgliedstaates, das ein Gemeinschaftsdarlehen in Anspruch nehmen möchte, entscheidet der Rat nach Prüfung der Lage dieses Staates und des Sanierungsprogramms, zu dem sich dieser Staat verpflichtet, grundsätzlich auf derselben Sitzung über:
 - die Gewährung des Darlehens und seinen Gesamtbetrag,
 - die durchschnittliche Laufzeit und die Modalitäten des Darlehens, das in einem Gesamtbetrag oder in Raten ausbezahlt werden kann,
 - die mit der Darlehensgewährung verbundenen wirtschaftspolitischen Bedingungen, die zum Ziel haben, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen.
2. Wenn die im Rahmen des Plafonds gemäß Artikel 1 Absatz 2 verfügbar Mirge nicht ausreicht oder eine Inanspruchnahme der internationalen Kapitalmärkte unter befriedigenden Bedingungen nicht möglich ist, werden die Gemeinschaftsdarlehen an die Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten ganz oder teilweise von den übrigen Mitgliedstaaten bis zu den im Anhang aufgeführten Plafonds für die ausstehenden Kapitalbeträge finanziert.

In diesem Fall legt der Rat neben den in Absatz 1 genannten Entscheidungen die Höhe der Beteiligungen der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Darlehens und die finanziellen Bedingungen fest zu welchen diese Mittel gewährt werden. Der Rat kann einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die bestehende oder voraussehbare Zahlungsbilanzschwierigkeiten geltend machen, von den Beteiligung an der Finanzierung entbinden.

Artikel 4

1. Auf Veranlassung eines Mitgliedstaates, der sich zur Durchführung eines Programms zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs verpflichtet, obgleich seine Zahlungsbilanzsituation prekär ist, entscheidet der Rat nach Prüfung der Lage dieses Staates und des zur Unterstützung seines Antrags unterbreiteten flankierenden Programms grundsätzlich auf derselben Sitzung über:
 - die Gewährung einer Finanzierungsfazilität in Form einer Kreditlinie oder einer Darlehenszusage, von der auf Antrag des Empfängerstaates im Zuge des tatsächlich auftretenden Bedarfs während eines Zeitraums, der grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten darf, Gebrauch gemacht werden kann,
 - den Gesamtbetrag der zur Verfügung gestellten Mittel,
 - die Liberalisierung der Kapitalbewegungen begleitende Maßnahmen, die zum Ziel haben, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation zu gewährleisten.
2. Die Laufzeit der Darlehen, die im Rahmen der gemäß Absatz 1 eingeräumten Finanzierungsfazilität in Anspruch genommen werden, beträgt grundsätzlich ein Jahr und kann einmal verlängert werden.

3. Werden während der Laufzeit des Darlehens Kapitalverkehrsbeschränkungen eingeführt oder wiedereingeführt, so kann das Darlehen nur im Rahmen eines längerfristigen Darlehens im Rahmen des gegenseitigen Beistands gemäß den Bestimmungen des Artikels 108 des Vertrages konsolidiert werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß zu prüfen, ob die Wirtschaftspolitik des Mitgliedstaates, der ein Darlehen der Gemeinschaft empfangen hat, dem Sanierungsprogramm oder flankierenden Programm und den etwaigen sonstigen vom Rat gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 festgelegten Bedingungen entspricht. Zu diesem Zweck stellt der Mitgliedstaat der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung zahlen die Kommission und gegebenenfalls die Gläubigermitgliedstaaten des Systems die Tranchen sukzessive aus. Der Rat entscheidet über etwaige Abänderungen der ursprünglich festgesetzten wirtschaftspolitischen Bedingungen.

Artikel 6

1. Die im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands gewährten Darlehen haben eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Sie können zur Konsolidierung eines von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gewährten kurzfristigen Währungsbeistands verwendet werden.
2. Auf Antrag des Empfängerstaates kann bei diesen Darlehen die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung eingeräumt werden.

3. Grundsätzlich kann ein Mitgliedstaat sich im Rahmen dieses Systems zu höchstens 50% des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Plafonds verschulden.

Artikel 7

1. Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und die entsprechenden Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko mit sich bringen.

Sind die Anleihen in der Währung eines Mitgliedstaates denominiert, zahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates abgeschlossen werden.

Erhält ein Mitgliedstaat ein Darlehen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit und beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so trifft die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses die notwendigen Vorkehrungen.

2. Auf Antrag des Schuldnermitgliedstaates kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Zinssatzes der Darlehen gestatten, nach Anhörung des Währungsausschusses eine Refinanzierung oder Anpassung der finanziellen Bedingungen ihrer gesamten ursprünglichen Anleihen oder eines Teils derselben vornehmen.

Die Refinanzierungen oder Anpassungen dürfen zu keiner Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, oder Erhöhung des zu jeweiligen Wechselkursen ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrages führen.

3. Die Kosten, die der Gemeinschaft beim Abschluß und bei der Durchführung jeder Transaktion entstehen, werden vom Empfängerstaat getragen.

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat, der im Rahmen dieses Systems Gläubiger ist und von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist und/oder dessen Devisenreserven sich plötzlich verringern, kann eine Mobilisierung seiner Forderung beantragen. In Anbetracht der jeweiligen Umstände entscheidet der Rat über diese Mobilisierung insbesondere nach folgenden Modalitäten, die einzeln oder kombiniert Anwendung finden können:
 - Refinanzierung durch Anleihen der Gemeinschaft bei Finanzinstitutionen oder auf den Kapitalmärkten,
 - Übertragung einer Forderung auf andere Gläubigermitgliedstaaten,
 - vorzeitige Rückzahlung der gesamten Schuld oder eines Teils der Schuld durch den oder die Schuldnermitgliedstaaten.
2. Im Falle einer Refinanzierung gemäß Absatz 1 erklärt sich der Schuldnerstaat damit einverstanden, daß die Währung, in der seine Schuld ursprünglich ausgedrückt war, durch die für die Refinanzierung verwendete Währung ersetzt wird. Gegebenenfalls trägt der Schuldnermitgliedstaat die etwaigen zusätzlichen Belastungen aus einer Änderung des Zinssatzes sowie die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Ausführung der Transaktion entstehenden Kosten.

3. Jeder Gläubigermitgliedstaat kann mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten die teilweise oder volle Übertragung seiner Forderung vereinbaren. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Übertragung in Kenntnis.
4. Jeder Mitgliedstaat, der Gläubiger eines Darlehens mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit ist, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, wenn der Schuldnermitgliedstaat beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Operation in Kenntnis.

Artikel 9

Für die Anwendung der Plafonds gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 werden die Darlehenstransaktionen zu dem Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, bewertet. Die Rückzahlungstransaktionen werden zu dem Wechselkurs des Tages bewertet, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist.

Artikel 10

Die Entscheidungen des Rates gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 8 werden mit qualifiziert Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß anhört, getroffen.

Artikel 11

Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit trifft die für die Verwaltung der Darlehen erforderlichen Maßnahmen.

Die Mittel werden nur an die Zentralbanken und nur zu den in Artikel 1 genannten Zwecken ausgezahlt.

Artikel 12

Spätestens fünf Jahre nach Erlass dieser Verordnung prüft der Rat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission nach Stellungnahme des Währungsausschusses und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds des eingeführten Systems nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für seine Einführung maßgeblich war.

Artikel 13

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 682/81 und die Entscheidung 71/143/EWG werden aufgehoben.
2. Die laufenden Gemeinschaftsdarlehenstransaktionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden, werden in Höhe der noch nicht zurückgezahlten Beträge, die zu ihrem ursprünglichen Gegenwert in ECU bewertet werden, auf den Plafond der ausstehenden Kapitalbeträge gemäß Artikel 1 Absatz 2 angerechnet.
3. Soweit auf Rechtsakte Bezug genommen wird, die aufgrund von Absatz 1 aufgehoben werden, sind diese Bezugsvermerke als Verweise auf die vorliegende Verordnung zu betrachten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Für die ausstehenden Kapitalbeträge gelten gemäß Artikel 3
Absatz 2 folgende Plafonds:

Mitgliedstaat	Millionen ECU	In % des Gesamt- betrages
Belgien	875	6,28
Dänemark	407	2,92
Deutschland	2.715	19,50
Griechenland	235	1,69
Spanien	1.132	8,13
Frankreich	2.715	19,50
Irland	158	1,13
Italien	1.810	13,00
Luxemburg	31	0,22
Niederlande	905	6,50
Portugal	227	1,63
Vereinigtes Königreich	2.715	19,50
Insgesamt	13.925	100,00

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Schaffung eines europäischen Finanzraums

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags (Liberalisierung des Kapitalverkehrs)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

KOM(87) 550 endg.; Ratsdok. 9510/87

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der EG-Kommission zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzraumes in der Gemeinschaft. Die Vorteile eines großen integrierten Finanzmarktes werden sich allerdings nur dann voll auswirken, wenn die Kapitalanleger damit rechnen können, daß sie jederzeit ungehindert ihre Kapitalanlagen über die europäischen Binnengrenzen hinweg transferieren können. Entsprechendes gilt im Prinzip für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten, der wegen dieser Wirkungen

...

ebenfalls liberalisiert werden sollte. Unter diesem Blickwinkel gehen die Richtlinienvorschläge der Kommission nicht weit genug oder beschreiten einen falschen Weg, weil sie über das bestehende Regulierungsinstrumentarium hinaus neue Möglichkeiten der Reglementierung von Kapitalbewegungen schaffen:

- Der Richtlinienvorschlag zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrages enthält eine geldpolitische Schutzklausel für die Mitgliedstaaten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristige Kapitalbewegungen über die Grenzen zeitweise verhindert werden können. Derartige Schutzklauseln passen nicht zu einem einheitlichen europäischen Finanzbinnenmarkt und sollten jedenfalls auf einen eng begrenzten Übergangszeitraum zur Erleichterung der Anpassung an einen vollständig liberalisierten Kapitalverkehr beschränkt werden.
- Der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG sieht eine Vervollständigung der Regulierungsinstrumente zur Durchführung von Kapitalverkehrskontrollen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und die Möglichkeit ihrer Ausweitung auf Mitgliedstaaten vor, die bereits jetzt den Kapitalverkehr mit Drittstaaten liberalisiert haben. Beides würde im Hinblick auf die gemeinschaftsweit anzustrebende Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Verhältnis zu Drittstaaten einen Rückschritt bedeuten und ist nicht hinnehmbar. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine Ablehnung des entsprechenden Richtlinienvorschlags einzusetzen.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung für eine gänzliche Aufhebung der Richtlinie 72/156/EWG eintreten. Diese Richtlinie, die in einer Zeit fester Wechselkurse geschaffen wurde, mag zwar seinerzeit eine systemgerechte Regulierung der Kapitalströme bewirkt haben. Dem heutigen Umfang der Kapitalverflechtung mit Drittstaaten wird sie jedoch nicht mehr gerecht.

2. Im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrages bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Autonomie der Bundesbank sicherzustellen. Zwar enthält Artikel 2 des Vorschlags bei Maßnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität lediglich eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission; nach der Begründung hingegen soll der Kommission die Beurteilung überlassen bleiben, ob diese Maßnahmen über das zur internen geldpolitischen Steuerung notwendige Maß hinausgehen. Diese Rechte sollte die Kommission nicht erhalten. Eine solche Verlagerung von Kompetenzen erscheint nur akzeptabel, wenn sie an eine unabhängige, gemeinsame europäische Notenbank erfolgt, die die Verantwortung für die Sicherung der Geldwertstabilität hat.
3. Im übrigen teilt der Bundesrat die Einschätzung der Kommission, daß die Endphase der Liberalisierung des Kapitalverkehrs das Risiko einer zunehmenden Steuerflucht birgt. Eine nachhaltige Zunahme der Steuerflucht wäre in der Tat sehr bedenklich, weil dadurch Haushaltseinnahmen den Mitgliedstaaten verlorengehen und die Steuergerechtigkeit leiden würde.
Die von der Kommission zur Eindämmung einer solchen Entwicklung u. a. in Betracht gezogene Meldepflicht der Banken gegenüber den Steuerbehörden hinsichtlich der Zins-

...

einkünfte wird jedoch vom Bundesrat abgelehnt. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich bereits im Vorfeld der weiteren Beratungen der Vorlage mit allem Nachdruck gegen diese von der EG-Kommission erörterte Option zur Verhinderung von Steuerflucht zu wenden.

4. Kontrollmitteilungen der Banken an die Steuerbehörden würden das Vertrauensverhältnis der Kunden zu ihrem Kreditinstitut, das die wesentliche Geschäftsgrundlage für die Tätigkeit eines Kreditinstituts überhaupt darstellt, nachhaltig beeinträchtigen. Vorstellungen, in der Europäischen Gemeinschaft ein umfassendes und grenzüberschreitendes Kontrollmitteilungssystem über Kapitaleinkünfte nach französischem Vorbild einzuführen, sollte deshalb von Anfang an entgegengetreten werden. Diese würden auch den bestehenden Regelungen in der Bundesrepublik zuwiderlaufen, wonach sich die Finanzbehörden in Ziffer 6 des Bankenerlasses eine Selbstbeschränkung zu Gunsten des Vertrauensschutzes zwischen Kreditinstitut und Bankkunde auferlegt haben, dessen gesetzliche Absicherung durch eine entsprechende Änderung der Abgabenordnung geplant ist.
5. Die Einführung einer allgemeinen Quellensteuer auf Kapitalerträge, wie sie von der Bundesregierung beabsichtigt ist und in allen anderen EG-Ländern mit Ausnahme Luxemburgs bereits besteht, trägt dem angestrebten Ziel einer gerechten Besteuerung von Kapitalerträgen in ausreichendem Maße Rechnung und entspricht eher als eine allgemeine Mitteilungspflicht der Banken gegenüber den Steuerbehörden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und wäre auch bei den meisten EG-Staaten mit deutlich geringeren Änderungen bestehenden Rechts verbunden. Tendenzen einer Zunahme von Steuer- bzw. Kapitalflucht sollte zudem schon jetzt

dadurch entgegengewirkt werden, daß eine Diskussion über die gemeinschaftsweite Einführung einer Meldepflicht der Kreditinstitute von vornherein unterbleibt.

6. Im Hinblick auf diskriminierende nationale Steuerbestimmungen teilt der Bundesrat die Auffassung der Kommission, daß steuerliche Anreize, die auf die Anlage in jeweils nationale Wertpapiere beschränkt sind, zu einer Fehlallokation von Anlagemitteln führen können. Die Absicht der Kommission, derartige Verzerrungen zu beseitigen, ist deshalb zu begrüßen.

Zu den Anlagebeschränkungen der Pensionsfonds bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Kommission in ihrer Auffassung zu bestärken, daß eine Beschränkung von Anlagen der Pensionsfonds in nationale Wertpapiere dem Ziel der Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zuwiderläuft. Derartige aufsichtsrechtliche Beschränkungen mögen bislang gerechtfertigt sein, sie werden jedoch durch die Harmonisierung auf den Gebieten des Aktienrechts und des Börsenrechts überflüssig.